



Wortprotokoll der 26. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 24. September 2014, 11:45 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 10

- a) Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Begrenzung und Vereinheitlichung der Zinssätze für Dispo- und Überziehungskredite

BT-Drucksache 18/807

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Marco Wanderwitz [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Dennis Rohde [SPD]

Abg. Caren Lay [DIE LINKE.]

Abg. Nicole Maisch [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- b) Antrag der Abgeordneten Nicole Maisch, Renate Künast, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begrenzung von Dispositions- und Überziehungszinsen

BT-Drucksache 18/1342

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Marco Wanderwitz [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Dennis Rohde [SPD]

Abg. Caren Lay [DIE LINKE.]

Abg. Nicole Maisch [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 7
Sprechregister Abgeordnete	Seite 8
Sprechregister Sachverständige	Seite 9
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 29



Sitzung des Ausschusses Nr. 06 (Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz)

Mittwoch, 24. September 2014, 11:30 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Harbarth Dr., Stephan		Bosbach, Wolfgang
Heck Dr., Stefan		Brandt, Helmut
Heil, Mechthild	Fabritius Dr., Bernd
Heveling, Ansgar	Frieser, Michael
Hirte Dr., Heribert	Grindel, Reinhard
Hoffmann, Alexander	Gutting, Olav
Hoppenstedt Dr., Hendrik	Hennrich, Michael
Launert Dr., Silke		Jörrißen, Sylvia
Luczak Dr., Jan-Marco		Jung Dr., Franz Josef
Monstadt, Dietrich	Lerchenfeld, Philipp Graf
Pofalla, Ronald	Maag, Karin
Seif, Detlef	Noll, Michaela
Sensburg Dr., Patrick		Schipanski, Tankred
Steineke, Sebastian		Schnieder, Patrick
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Stritzl, Thomas
Ullrich Dr., Volker		Strobl (Heilbronn), Thomas
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja
Wellenreuther, Ingo	Woltmann, Barbara
Winkelmeier-Becker, Elisabeth

Stand: 19. September 2014
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

**Sitzung des Ausschusses Nr. 06 (Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz)**

Mittwoch, 24. September 2014, 11:30 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bartke Dr., Matthias	Barley Dr., Katarina
Brunner Dr., Karl-Heinz		Binding (Heidelberg), Lothar	
Drobinski-Weiß, Elvira	Crone, Petra
Fechner Dr., Johannes	Hartmann (Wackernheim), Michael
Flisek, Christian	Högl Dr., Eva
Franke Dr., Edgar	Miersch Dr., Matthias
Hakverdi, Metin	Müller, Bettina
Jantz, Christina		Özdemir (Duisburg), Mahmut
Lischka, Burkhard	Schieder, Marianne
Müntefering, Michelle		Vogt, Ute
Rohde, Dennis
Wiese, Dirk
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Lay, Caren		Binder, Karin
Petzold (Havelland), Harald	Jelpke, Ulla
Wawzyniak, Halina	Karawanskij, Susanna	
Wunderlich, Jörn	Renner, Martina
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Keul, Katja	Beck (Köln), Volker
Künast, Renate		Kühn (Tübingen), Christian
Maisch, Nicole	Mihalic, Irene
Ströbele, Hans-Christian	Notz Dr., Konstantin von

Stand: 19. September 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (06)

Mittwoch, 24. September 2014, 11:30 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

.....

.....

SPD

.....

.....

DIE LINKE.

.....

.....

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

.....

.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

..... Will

..... SPD

..... Will

..... Mauck

..... Gewiss

..... S. Mauck

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Mittwoch, 24. September 2014, 11:30 Uhr

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMJV	PIETZ	RL	<i>Roer</i>

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Land
LACHTER	Muhalachet	RDiin	BAYERN

Anwesenheitsliste der Sachverständigenzur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 24. September 2014, 11.30 Uhr

Name	Unterschrift
Prof. Dr. Markus Artz Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung	
Gerhard Hofmann Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Berlin	
Dr. Dean Martinovic, LL.M. Härle & Martinovic Rechtsanwälte Partnerschafts- gesellschaft mbB, Berlin Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht	
Prof. Dr. Christoph Kaserer Technische Universität München Lehrstuhl für Finanzmanagement und Kapitalmärkte	
Frank-Christian Pauli Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin Referent Team Finanzen	
Dr. Martin Schmidberger ING-DiBa AG, Frankfurt am Main	
Pamela Wellmann Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Lothar Binding (Heidelberg) (SPD)	19
Dr. Johannes Fechner (SPD)	19
Mechthild Heil (CDU/CSU)	19, 20
Susanna Karawanskij (DIE LINKE.)	20
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 18, 20, 22, 24, 28
Caren Lay (DIE LINKE.)	18
Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 25, 26
Marco Wanderwitz (CDU/CSU)	19



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Markus Artz Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung	10, 27
Gerhard Hofmann Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Berlin	12, 25, 26, 28
Dr. Dean Martinovic, LL.M. Härle & Martinovic Rechtsanwälte Partnerschafts-gesellschaft mbB, Berlin Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht	13
Prof. Dr. Christoph Kaserer Technische Universität München Lehrstuhl für Finanzmanagement und Kapitalmärkte	13, 24
Frank-Christian Pauli Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin Referent Team Finanzen	14, 22
Dr. Martin Schmidberger ING-DiBa AG, Frankfurt am Main	16, 22
Pamela Wellmann Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)	17, 20



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Meine Damen und Herren, ich eröffne die Anhörung. Die Sachverständigen – mir fällt gerade auf, dass es für die Mehrzahl keine weibliche Form gibt – bitte ich um Verständnis dafür, dass wir ein bisschen später anfangen. Dies ist der umfangreichen Tagesordnung der vorhergehenden Sitzung geschuldet. Schön, dass Sie hier sind und zu uns gekommen sind. Wir haben bei dieser Anhörung zwei Vorlagen zu beraten. Das ist erstens der Antrag der Abgeordneten Caren Lay und andere von der Fraktion DIE LINKE. über Begrenzung und Vereinheitlichung der Zinssätze für Dispo- und Überziehungskredite und zweitens der Antrag der Abgeordneten Nicole Maisch und andere von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über Begrenzung von Dispositions- und Überziehungs-zinsen. Ich begrüße die Abgeordneten. Ich begrüße die sieben Sachverständigen, die Bundesregierung – Herr Kelber und Herr Ministerialrat Dr. Rühl – sowie die Gäste und Besucher auf der Tribüne. Tatsache ist, dass diese beiden Vorlagen, die wir heute beraten, einen echten „Aufreger“ zum Gegenstand haben. In vielen Berichten werden wir mit der Thematik konfrontiert, und manche Leute recherchieren gezielt. Auch ich hatte mir einige Unterlagen zusammenstellen lassen zur Thematik der „Überziehungs- und Dispozinsen“. Wenn man gleichzeitig liest, wie viel man an Zinsen bekommt, wenn man das Geld anlegt, kann man sich nur wundern. Die Stiftung Warentest hat zuletzt berichtet, dass Kunden im Schnitt Dispozinsen von 10,65 Prozent bezahlen müssen. Der EZB-Leitzins, der ja Einfluss hat, liegt derzeit bei 0,05 Prozent. Das ergibt 10,6 Prozentpunkte Differenz. Ich würde sagen, das lässt sich nicht allein mit dem Verwaltungsaufwand begründen. Nicht wenige Kreditinstitute haben sehr intransparente Vorgehensweisen und reduzieren die hohen Dispozinsen wiederum nur bei Konten mit sehr hoher Kontoführungsgebühr. Dies ist ein echter Fall für den Verbraucherschutz. Es geht in den Anträgen um Transparenz, um Beratung, um die Ergänzung der europäischen Verbraucherrichtlinie und eine gesetzliche Begrenzung des Zinsniveaus. Zu diesen vier Hauptgegenständen haben wir nun die Sachverständigen eingeladen. Zum Ablauf: Wir bitten immer um kurze Eingangsstatements von fünf Minuten Dauer. In fünf Minuten lässt sich

nicht alles sagen, aber die Uhr dient Ihnen zur Orientierung. Sie zählt fünf Minuten herunter. Wir wollen als Abgeordnete die Zeit dann möglichst effektiv nutzen und präzise Fragen stellen, die an einzelne Sachverständige gerichtet werden. Ich werde es immer so handhaben, dass ich Sie in der ersten Runde alphabetisch und nachher bei der Beantwortung in umgekehrter Reihenfolge aufrufe. Dann können wir die Fragen der Reihe nach abarbeiten und Sie merken sich bitte, wer Ihnen welche Frage gestellt hat. Die Sitzung ist öffentlich. Zur Anfertigung des Wortprotokolls wird sie aufgezeichnet. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen – das sage ich in Richtung Zuschauertribüne – ist nicht gestattet. Ein Streaming hat der Ausschuss mehrheitlich abgelehnt. Und so beginnen wir nun mit Herrn Professor Dr. Artz aus Bielefeld.

SV Prof. Dr. Markus Artz: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, der konstant hohe Zins bei – so nenne ich sie einmal vereinfacht – Dispokrediten und unter Berücksichtigung des sinkenden Zinsniveaus im Allgemeinen, lässt relativ unzweifelhaft auf Marktversagen schließen. Die Preisbildung bei den Banken, scheint sich hinsichtlich der Dispokredite aus einem Kopplungsgeschäft zu ergeben. Einen Dispokredit erhält man danach nur, wenn man ein Girokonto hat, und ausgehend von dieser Kopplung entscheidet die Bank über die Preisbildung. Es spricht vieles dafür, dass gerade in dem Bereich des Dispokredits ein relativ hoher Preis angesetzt wird. Hier wird der Zins offenbar nicht etwa kreditnehmerspezifisch bestimmt, sondern eher produktbezogen. Das heißt: Es gibt bei einer bestimmten Bank einen bestimmten Dispokreditzins. Dieser wird dann aufgerufen, wenn das Konto sich in diesem Bereich bewegt. Ich will nun nicht stets differenzieren zwischen geduldeter und eingeräumter Überziehung. Man kann sich vielmehr fragen, ob ein solcher Zins gerechtfertigt ist. Die Faktoren, auf die sich seitens der Banken berufen wird, sind die Refinanzierung, Bearbeitungskosten und ein gewisser Risiko-aufschlag. Es spricht aber – wie Sie es schon angedeutet haben – vieles dafür, dass diese jedenfalls im Moment kein solches Zinsniveau rechtfertigt.

Die Frage lautet daher: Warum versagt der Markt? Man könnte sich überlegen, dass sich der



Verbraucher in dem Zeitpunkt, in dem er den Girokontovertrag schließt, also das Konto eröffnet, noch keine großen Gedanken darüber macht, in welcher Höhe er wohl einmal mit Dispokrediten belastet werden wird. Das heißt, es spielt für ihn in dem Moment vielleicht nicht die entscheidende Rolle, wie hoch die Dispozinsen sein sollten. Und wenn dieses Problem dann auf ihn zukommt und er merkt, dass er monatlich horrenden Summen zahlt, fällt dem Verbraucher die Entscheidung häufig schwer, sich wieder von seiner Bank zu trennen. Dies liegt möglicherweise auch daran, dass über das Girokonto sehr viel abgewickelt wird. Ein Wechsel wäre mit einem riesigen organisatorischen Aufwand und womöglich auch einem großen Kostenaufwand verbunden. Darüber hinaus – das hatten wir schon in den 60er, 70er Jahren des letzten Jahrhunderts in tatsächlichen Untersuchungen festgestellt – sind viele Verbrauchern der Auffassung, man bekomme einen Kredit grundsätzlich nur bei der Bank, bei welcher man auch ein Girokonto hat. Ob das immer noch so ist, kann ich nicht beurteilen. Ich will damit sagen: Auf die Idee, den Dispokredit durch einen preiswerteren Verbrauchercredit bei einer anderen Bank abzulösen, kommen Verbraucher unter Umständen gar nicht, weil sie denken, sie müssten ihre gesamten Bankgeschäfte auf diese andere Bank verlagern. So sind die Verbraucher unflexibel und kommen von ihrer Bank nicht weg.

Die nächste Frage lautet: Wie reagieren wir darauf? Das Schutzgut ist meiner Ansicht nach sehr hoch. Nicht nur die Mietpreisbremse, auch die Zinspreisbremse würde in die Privatautonomie stark eingreifen – die Vertragsfreiheit und die Privatautonomie wären berührt. Daher denke ich, dass zunächst auf geringerer Schwelle eingegriffen werden sollte, soweit es irgendwie funktioniert. Eine mögliche Lösung wäre, die Justiz in Anspruch zu nehmen, also eine richterliche Preiskontrolle vorzusehen. Davon halte ich, offen gestanden, überhaupt nichts. Es wird nicht funktionieren, dass der Amtsrichter sich überlegt, wie hoch die Zinsen hätten sein dürfen. § 138 Bürgerliches Gesetzbuch wird man hier nicht in Anspruch nehmen können. Die erste sinnvolle Stufe ist die Transparenz. Das kennen wir aus dem Verbraucherschutz. Ich denke nicht, dass wir eine Sitzung zum Verbraucherschutz

ohne das Wort „Transparenz“ erlebt haben oder erleben werden. „Information und Transparenz“ – man könnte überlegen, ob der Verbraucher, bevor er das Girokonto eröffnet, etwas stärker über das Dispokreditniveau zu informieren ist. Ob es ihn das allerdings davon abhält, den Girovertrag bei der Bank abzuschließen, das bezweifle ich. Für einen sinnvolleren Ansatz halte ich es, dem Verbraucher, der in die Krise mit drückenden Dispozinsen gerät, ein konkretes Angebot zur Ablösung zu machen. Ob man das als eine Art Beratungspflicht gestaltet oder auch gar als Angebotspflicht – womit wir wieder bei der Privatautonomie sind –, das mag man dann überlegen. Aber ich halte es für einen sinnvollen Weg, dem Verbraucher anzubieten: „Wir können dir ein ganz normales Verbraucherdarlehen zu ganz anderen Konditionen anbieten, damit du endlich von dieser hohen Zinslast herunterkommst.“ Ob man die Bank in irgendeiner Form verpflichten könnte den Zins nicht portfolio-bezogen, sondern kreditnehmerbezogen zu bestimmen, habe ich Zweifel. Das wäre mit Sicherheit mit einer relativ aufwendigen Kreditwürdigkeitsprüfung verbunden, wie wir sie schon aus dem Verbrauchercreditrecht kennen. Und angesichts der Art und Weise, wie man dort nun gesetzgeberisch eingreift, damit die Banken ihre Preispolitik ändern, denke ich nicht, dass wir auf diese Weise zum Ziel kommen.

Kommen wir zur Einführung einer Zinsobergrenze. Ich möchte zunächst einmal sagen, dass ich diese jedenfalls nicht für verfassungswidrig halte. Vielmehr halte ich es durchaus für möglich, im Zivilrecht eine Höchstgrenze einzuführen und so in die Preispolitik einzugreifen. Das kennen wir zum Beispiel auch schon von Überweisungsentgelten. Dann müsste man sich überlegen – ich halte den Eingriff für relativ stark – wie man eine zulässige Grenze festlegt. Da lehne ich mich einmal an einen in meinen Augen sehr gut geschriebenen Aufsatz meines Bonner Kollegen Köndgen an. Der sagt, man könne sich anschauen, wie die Gewinnmarge bei normalen Verbrauchercrediten der Banken ist. Sodann orientiert man sich an dem Gewinn, welchen die Banken bei normalen Verbrauchercrediten machen, und errechnet daraus eine flexible, zulässige Zinshöhe für Dispokredite.



SV Gerhard Hofmann: Es wird Sie nicht überraschen, dass die deutsche Kreditwirtschaft eine gesetzliche Deckelung von Dispozinsen ablehnt als einen zu weitgehenden, einen zu starken Eingriff in die Privatautonomie. Es wäre in der Tat unververtretbar. Eine Dispozinsendeckelung würde insbesondere auch die unterschiedlichen Angebote der verschiedenen Anbieter und die jeweiligen Geschäftsmodelle nicht ausreichend berücksichtigen. Jenseits des reinen Produktangebotes gibt es zum Beispiel natürlich auch Unterschiede in der räumlichen Präsenz. Eine Internetbank mit sehr wenigen Geschäftsstellen agiert anders als eine Filialbank und hat natürlich auch ganz andere Kostenstrukturen. Der Wettbewerb im Privatkundengeschäft ist in Deutschland nach unserer Wahrnehmung sehr viel intensiver als wohl in den meisten, wenn nicht allen europäischen Ländern. Insofern würden wir die These nicht gelten lassen, es gebe keinen ausreichenden Wettbewerb im Privatkundengeschäft. Kunden können nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Untersuchungen von Finanztest und anderen Einrichtungen des Verbraucherschutzes ein für sie passendes Angebot auswählen. Ich komme nun zum Thema „Transparenz“ beziehungsweise zur Frage, welche Informationen dem Verbraucher bereitgestellt werden sollten: Hier sollte man auch die bereits bestehenden Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie mitberücksichtigen. Dort sind vorvertragliche Informationen, fortlaufenden Informationen über eingeräumte und geduldete Überziehungen, Informationen bei erheblicher geduldeter Überziehung von mehr als einem Monat, anlassbezogene individuelle Informationen bei Konditionenänderung und Ausweis der Kondition im Preisaushang und im Preis- und Leistungsverzeichnis und schließlich die Unterrichtung über die entstandenen Kosten in den quartalsweise erstellten Rechnungsabschlüssen gefordert. Diese bereits bestehenden und an der Aufzählung erkennbar umfangreichen Informationspflichten gilt es bei der Diskussion um gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen im Auge zu behalten. Es ist eine empirische Feststellung: Die Mehrheit der Konsumenten bzw. der Kontoinhaber nutzt den eingeräumten Dispokreditrahmen nicht. Und sofern ein Dispo genutzt wird, wird er meist in der Tat nur

kurzfristig genutzt, wenngleich es aber natürlich auch eine Anzahl von Verbrauchern gibt, die den Dispokredit über längere Zeit nutzen. Ich darf jetzt in Klammern einschieben: Im Bereich der Genossenschaftsbanken sind das etwa 6 Prozent der Kunden mit einem Girokonto. Kreditinstitute setzen sich bereits heute bei Anzeichen einer dauerhaften Nutzung von Dispokrediten mit den Kunden in Verbindung. Dies ist aufgrund der Steuerungssysteme im Kreditgeschäft einer Bank heute industrieweit Standard. Dem Kunden wird auch eine Alternative, insbesondere ein Ratenkredit angeboten. Ich komme darauf später noch einmal zurück. Während eine Beratung also in solchen Fällen stattfindet – und hier nehme ich etwas auf, was Herr Professor Artz auch angesprochen hat – hielte die deutsche Kreditwirtschaft gesetzliche Beratungspflichten, insbesondere detaillierte Dokumentationspflichten, für unangemessen. Regelungen – wie etwa im Wertpapierhandelsgesetz – mit seinen umfangreichen Dokumentations- und Aufklärungspflichten sind in einem Mengengeschäft wie dem Dispokredit unseres Erachtens weder praktikabel noch gerechtfertigt. Der Nutzen für den Verbraucher wäre aus unserer Sicht eher fragwürdig. Ursachen einer längerfristigen Nutzung des Dispokredites sind im Regelfall extern bedingte Krisensituationen beim Verbraucher, wie zum Beispiel Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit. Das Kreditinstitut steht dabei meist am Ende dieser Verschuldungs- oder Überschuldungskette. Der Dispokredit – und das ist wichtig festzuhalten – ist nicht Auslöser oder Ursache einer Verschuldung oder Überschuldung von Verbrauchern. In den Fällen einer hohen Verschuldung von Verbrauchern leisten Schuldnerberatungen wertvolle Hilfe, ergänzend zu dem, was Banken tun können. Bei der Diskussion über gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen an die Dispokreditvergabe sollten mögliche Rückwirkungen auf die Kreditverfügbarkeit unseres Erachtens auch nicht vernachlässigt werden. Der Dispokredit ist eine einfache, für jeden Kunden leicht verständliche Kreditform, die wegen ihrer Flexibilität von Verbrauchern sehr geschätzt wird. Gesetzliche Vorgaben, die zu einer höheren administrativen Belastung und vielleicht auch zu mehr Komplexität und zwangsläufig zu höheren Kosten führen würden, können die Kreditvergabe für



Verbraucher erschweren. Ich glaube, das wäre nicht im Interesse der Banken und auch nicht im Interesse der Verbraucher. Zur weiteren Verbesserung der Transparenz kann aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft zum Beispiel ein spezieller Warnhinweis, etwa an prominenter Stelle, auf dem Kontoauszug sinnvoll sein. Die Kreditwirtschaft ist auch jederzeit bereit, den Dialog über geeignete Maßnahmen fortzuführen. Mit solchen Maßnahmen kann eine erhebliche oder längerfristige Inanspruchnahme des Dispokredites ins persönliche Bewusstsein des Kunden gerückt werden. Ein solcher Warnhinweis darf nie im öffentlichen Raum stattfinden. Das wäre uns auch ganz wichtig. Es kann nicht darum gehen, über solche Warnhinweise etwa die Privatsphäre des Kunden zu verletzen oder ihn gar bloßzustellen. Die Kreditwirtschaft bietet, wie erwähnt, in solchen Fällen regelmäßig kostengünstigere Alternativen wie etwa einen Ratenkredit an, aber – ich möchte das hier auch sagen – nicht alle Kunden schätzen ein solches Angebot. Teilweise gibt es kritische Reaktionen von Kunden auf ein Darlehensangebot, weil ein Darlehen nicht gewünscht wird oder der Kunde mutmaßt, das Darlehensangebot sei ein Infragestellen seiner persönlichen Bonität – nach dem Motto: Bin ich denn jetzt nicht mehr für 2.000 Euro oder 3.000 Euro gut? Wieso möchtest du mich quasi in einen Ratenkredit beraten oder sogar halb zwingen? Zwingen kann man natürlich niemanden. Banken sollen und können hier nicht erzieherische Aufgaben übernehmen. Dies festzuhalten wäre uns auch ganz wichtig. Flexibilität und Wahlfreiheit der Verbraucher sollten nicht eingeschränkt werden. Wir setzen hier – und das wissen Sie – auf verstärkte finanzielle Allgemeinbildung und beteiligen uns auch an derartigen Maßnahmen.

SV Dr. Dean Martinovic, LL.M.: Ich beschäftige mich mit dem Verbraucherschutz im Versicherungs- und Bankrecht seit circa zehn Jahren und ich kann aus der Sicht des Praktikers berichten. Ich stelle immer wieder fest: Wenn die Verbraucherzentralen für gewisse Themen mobilisieren oder für gewisse Themen trommeln, bekommen wir Anwälte verstärkt entsprechende Fälle. Derzeit haben wir zum Beispiel massiv Widerrufsfälle, und die zeigen uns aus anwaltlicher Sicht, dass der Verbraucher grundsätzlich nicht geneigt ist, in Zeiten niedriger

Zinsen hohe Zinsen für ein Darlehen zu zahlen. Was wir derzeit überhaupt nicht auf dem Tisch haben, sind Fälle von Dispozinsen – aus praktischer Sicht. Wir haben Fälle von Unternehmern im Kontokorrentkreditbereich, die sich dann auch gegen die Zinsen wehren, und ich kann aus Praktikersicht berichten, dass wir die im Regelfall erfolgreich wegverhandeln können. Fälle von Verbrauchern landen bei uns fast gar nicht. Das ist eigentlich schade, denn seit der Verbrauchercreditrichtlinie haben wir die Möglichkeit, Verbraucher durchaus auch bei den Dispozinsen zu unterstützen und dies auch zu sanktionieren. Das Gesetz sieht das vor. Nicht nur existieren auf der Grundlage des Transparenzgedankens Informations- und Unterrichtungspflichten, sondern es sind auch Rechtsfolgen vorgesehen für den Fall, dass nicht hinreichend unterrichtet und informiert worden ist. Was wir aus Anwaltssicht nicht verstehen können, ist: Warum zum Beispiel wird bei der geduldeten Überziehung die Möglichkeit eingeräumt, dass der Zinsgrund ersatzlos wegfällt, wenn eine Bank den Verbraucher nicht unterrichtet – und warum ist das bei dem Überziehungskredit nicht der Fall? So eine Sanktion würden wir auch für diesen Bereich begrüßen. Der Rechtsgedanke des Wuchergeschäfts hilft uns in der anwaltlichen Beratung des Verbrauchers in so gut wie keinem Fall. Das liegt daran, dass der Zins, auf den Bezug genommen wird, von den Banken mehr oder weniger vorgegeben wird. Wenn nämlich schon der durchschnittliche Zinssatz bei zehn Prozent liegt, dann handelt es sich um kein Wuchergeschäft. Damit können wir nichts anfangen. Wenn eine gesetzliche Begrenzung käme, wäre das aus anwaltlicher Sicht zumindest aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Grundsätzlich ziehen wir aber eher Sanktionen vor. Wir würden es daher begrüßen, wenn eine solche Sanktionsregelung im § 505 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch auf § 504 BGB angewandt werden würde. Denn dann würde regelmäßig im Fall der fehlenden Unterrichtung auch der Zinsgrund entfallen. Damit wäre dem Verbraucher im Einzelfall vermutlich besser geholfen.

SV Prof. Dr. Christoph Kaserer: Ich bin Ökonom und als solcher habe ich einen etwas anderen Blickwinkel auf diese Thematik. Mein erster Punkt, den ich unterstreichen möchte, ist folgender: Eingangs wurde gesagt, es sei klar, dass



hier ein Marktversagen vorliege. Das ist aus meiner Sicht überhaupt nicht klar. Zwar kann man ein solches auch nicht ausschließen, aber es gibt Gründe, aus denen eine solche Situation wie nun bei den Dispozinsen auch in einem funktionierenden Markt entstehen könnte. Und was ist dabei der entscheidende Punkt? Der entscheidende Punkt ist eben, dass wir dabei über ein sogenanntes „Koppelungsprodukt“ oder „Verbundprodukt“ sprechen. Ich nenne Ihnen ein ganz einfaches Beispiel, das wir wahrscheinlich alle kennen: Wer schon einmal ein Auto gekauft hat, der hatte genau das gleiche Problem. Da gibt es zum einen den Grundpreis für das Auto und zum anderen hunderte von Extras, die man sich dazu bestellen kann. Und bei einem teureren Auto zahlt man nun für ein Navigationssystem 3.000 Euro, obwohl solche Navigationssysteme mit vergleichbarer Funktionalität am Markt für 1.000 Euro oder weniger zu bekommen sind. Würden wir da nun von einem Marktversagen sprechen? Aus meiner Sicht nicht. Das hat noch eine zusätzliche Konsequenz: Wie würden die Automobilunternehmen reagieren, würde man ihnen verbieten, Navigationssysteme für über 1.000 Euro zu verkaufen? Nun, sie würden vermutlich den Grundpreis des Autos erhöhen oder versuchen, das Geld an anderer Stelle wieder hereinzubekommen. Man muss sich daher fragen, ob man den Verbrauchern tatsächlich einen Gefallen tut, wenn man den Dispozins begrenzt. Warum? Unter der Voraussetzung, dass der Markt funktioniert – hierzu sage gleich noch etwas – würde das schlicht bedeuten, dass die verlorenen Deckungsbeiträge an anderer Stelle hereingeholt werden. Das heißt, die Kontogebühr wird erhöht. Alternativ könnte die Bank dem Verbraucher sagen – und das sind Modelle, die es heute schon gibt: Die Überziehungszinsen liegen zwar nur bei acht oder sechs Prozent. Aber jedes Mal, wenn das Konto ins Minus geht, fallen zehn Euro Bearbeitungsgebühr an. Das wäre auch ein Modell. Da nutzt eine gesetzliche Begrenzung des Zinssatzes überhaupt nichts. Am Ende wäre es für viele Verbraucher vermutlich sogar wesentlich teurer, jedenfalls für den Fall, dass die Überziehungszinsen nicht besonders hoch sind. Ich bin niemand, der behauptet, dass der Wettbewerb im Bankensektor bestens funktioniert. Natürlich haben wir Evidenz dafür, dass das gerade nicht der Fall ist. Beispielsweise sehen

wir, dass die Dispozinsen etwa in ländlichen Regionen, in denen man zum Beispiel aufgrund geringerer Anzahl von Banken weniger Wettbewerb vermutet, deutlich höher sind. Insofern gibt es natürlich Gründe, die Höhe dieses Dispozinses zumindest teilweise auf fehlenden Wettbewerb zurückzuführen. Deswegen muss man sich die Frage stellen, was man zur Verbesserung des Wettbewerbs tun kann. Die beiden Anträge würde ich daher insoweit unterstützen, als dass es um die Frage geht, was konkret unternommen werden kann. Meiner Meinung nach ist es etwa ein Unding, dass – wie die Stiftung Warentest erneut festgestellt hat – es immer noch zahlreiche Banken gibt, auf deren Internetseite keine Informationen über die Höhe des Dispozinses zu finden sind. Ich denke aber nicht, dass dies ein gesetzliches Eingreifen erforderlich macht. Möglicherweise könnte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dies aus eigener Kompetenz ändern. Auch andere Gesichtspunkte könnte man thematisieren, beispielsweise die Frage, wie leicht oder wie schwer es eigentlich dem Kunden gemacht wird, die Bankverbindung zu wechseln. Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass dies in der Praxis immer noch relativ mühsam ist. Auch dieser Punkt behindert den Wettbewerb. Es gibt folglich durchaus bestimmte Maßnahmen, die man ergreifen sollte. Ich bin jedoch ein Gegner von einem gesetzlichen Eingreifen auch bei der Höhe des Dispozinses, weil wir da – denke ich – am Ende des Tages dem Verbraucher mehr schaden, als dass wir ihm nutzen.

SV Frank-Christian Pauli: Über die Diskrepanzen und die hohen Zinssätze haben wir heute schon einiges gehört. Wir haben aus der Perspektive von Verbrauchern allerdings auch anzumerken, dass man die Vergleiche nicht nur mit den Guthabenzinssätzen aufstellen kann, vielmehr kann man sie auch mit Kreditprodukten gegenüber Verbrauchern aufstellen. Den von der Stiftung Warentest ermittelten 10,65 Prozent Durchschnittszinssatz stehen dann zum Beispiel Baufinanzierungen mit einem Zinssatz ab 1,6 Prozent bei einer Zinsbindungsfrist von über zehn Jahren oder auch Ratenkredite zu 3 Prozent gegenüber. Daran erkennt man schon die deutliche Diskrepanz. An dieser machen wir auch die Annahme fest, dass wir ein Wettbewerbs- bzw. ein Marktproblem haben, denn diese Kreditformen stehen in einem Markt in Wettbewerb



miteinander. Hier besteht durchaus die Möglichkeit, durch ein entsprechend großes Angebot von Anbietern und durch den Marktdruck von Verbrauchern die Zinssätze auf einem Marktniveau zu halten, das auch im Verhältnis zu den Kapitalmarktzinssätzen und den Entwicklungen in dem Marktbereich angemessen ist. Hinzu kommt, dass sich die ermittelten 10,65 Prozent aus einer Spannbreite von Zinssätzen zu 4,9 bis 14,25 Prozent ergeben. Hier besteht also eine Differenz von fast 200 Prozent zwischen dem teuersten und dem günstigsten Angebot. Auch das ist problematisch vor dem Hintergrund eines eigentlich erfolgreichen Marktwettbewerbes. Wir haben auf jeden Fall ein Transparenzproblem. Das hat die Stiftung Warentest dokumentiert. Etwa die Hälfte der untersuchten Anbieter hatte keine Angaben im Internet aufzuweisen. Auch Verbraucherzentralen haben diese Ergebnisse schon mehrfach mit ihren lokalen Umfragen bestätigt. Und deshalb ist es, wie ich denke, wichtig, dass wir auf jeden Fall bei der Transparenz etwas verbessern. Hier ist die demnächst umzusetzende Zahlungskontorichtlinie ein gutes Vehikel, um etwa dafür zu sorgen, sofern Angabepflichten zu den Entgelten rund um das Girokonto existieren, dass der Dispokreditzins auch im betreffenden Kontext ausgewiesen wird. Und es ist in der Tat – was auch schon gesagt wurde – sehr wichtig, dass wir eine Veröffentlichungspflicht der gesamten Preis-/Leistungsverzeichnisse auf den Internetseiten der Anbieter für jeden einsehbar gestalten müssen. Wir sind allerdings sehr skeptisch, ob wir über die Transparenz allein schon eine erforderliche Wirkung herstellen können. Diese Skepsis ist an folgenden Punkten festzumachen. Der erste ist folgender: Wenn ich als Verbraucher überlege, welches Girokonto ich wähle – das wird Ihnen ganz genauso gehen –, dann muss ich mir die Frage stellen, was die laufenden Kosten dieses Girokontos sind, was sein Leistungsumfang ist, was ich brauche, an welchen Geldautomaten ich Geld abheben kann und was mich das im Ausland kostet. Der Dispokreditzins steht als Faktor erst in dritter Reihe. Das bedeutet, dass nicht die entsprechende Marktbeobachtung erzeugt werden kann, zumal viele Verbraucher den Kontovertrag nicht in der Annahme schließen, diesen Dispokredit tatsächlich nutzen zu müssen. Das heißt, er entzieht sich der unmittelbaren

Beachtung im Markt, wie das aber bei anderen Zinsen erfolgt. Zweitens sind die Kreditinstitute dazu übergegangen, Premiumkontomodelle mit günstigeren Dispozinsen aber höheren Kontoführungsentgelten zu gestalten. Das beeinflusst einerseits noch einmal den Durchschnittszinssatz und drückt ihn künstlich nach unten. Premiumkontomodelle sind aber im Regelfall keine Angebote, die sich für den Verbraucher rechnen, weil laufend höhere Kontoführungsentgelte regelmäßig teurer sind als günstigere Dispokreditzinssätze, die ja nur im Bedarfsfall genutzt werden. Und schließlich wissen wir alle, dass die Dispozinsen seit geraumer Zeit unter ständiger politischer, öffentlicher und medialer Beobachtung stehen, und trotzdem musste die Stiftung Warentest feststellen, dass gerade einmal ein Sechstel der Unternehmen mit einem Prozentpunkt und mehr nun Anpassungen vorgenommen hat. Es freut uns natürlich, dass es Anpassungen gegeben hat. Aber das ist fast nichts, trotz dieser Beobachtung, trotz dieses Druckes und vor dem Hintergrund, dass einige Anbieter ihre Zinssätze sogar um 3,5 bis 4,5 Prozentpunkte gesenkt haben. Das zeigt, welche Luft hier vorhanden ist. Es ist auch eine wichtige Feststellung für den Gesamtkontext. Wir sprechen uns für eine Begrenzung aus, weil sie vor diesem Hintergrund aus unserer Perspektive die einzig zuverlässige Methode ist, das Zinsniveau angehen zu können. Unser Ansatz war es auch nicht, zu sagen, man müsse in jedem Fall begrenzen, was irgendwie aus dem Ruder läuft. Vielmehr gibt es hier logische Gründe. Unser Vorschlag für einen Deckelansatz ist 7 Prozent plus den 3-Monats-Euribor. Dieser Ansatz ergibt sich im Prinzip aus einer Beobachtung der Zinsveränderungen am Markt bei den Überziehungszinsen im Verhältnis zu dem 3-Monats-Euribor. Die von der Bundesbankstatistik hierzu ausgewiesenen Zahlenverläufe zeigen zum Beispiel, dass der 3-Monats-Euribor von 5,11 Prozent im Jahr 2008 auf nur noch 0,64 Prozent im Jahr 2010 und schließlich heute nur noch 0,19 Prozent abgestürzt ist, während im gleichen Zeitraum das Niveau des Überziehungszinssatzes konstant geblieben ist. Eine Veränderung hat hier folglich nicht stattgefunden. Sie wurde als nicht erforderlich angesehen. Unser Ansatz ist es nun, zu sagen: Wir müssen gerade dieses Verhältnis zwischen den



beiden Zinssätzen wiederherstellen, welches von 2003 bis 2008 annähernd stabil bestand. Dieser Korridor, dieser Sockel müsste eingehalten werden. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass die Umgehung solcher Marktentwicklungen nicht möglich ist, weil der Verbraucher nicht den nötigen Druck herstellen kann. Zum Abschluss noch Folgendes: Uns erscheint es sehr wichtig, sich der geduldeten Überziehung zu widmen. Sie bedeutet noch einmal 3 bis 5 Prozentpunkte Aufschlag auf die vorhandenen Dispokreditzinsen. Der Zinssatz erreicht daher heute eine Höhe von bis zu 19,25 Prozent. Die Banken wollen verhindern, dass Verbraucher das gesetzte Dispolimit noch weiter überziehen, indem sie durch entsprechend hohe Zinsforderungen androhen, dass es bei Überschreiten des Dispolimits dann richtig teuer wird. Allerdings ist es so, dass es die Institute in der Hand haben, ein Konto noch zu bedienen oder dies ab einer bestimmten Überziehungssumme abzulehnen. Daher stellt das zusätzliche Geld bei Überziehung dieses Limits fast einen Fehlanreiz dar. Es würde uns freuen, wenn zumindest dieser Konsens besteht. Wir haben dazu auch einen konkreten Vorschlag gemacht, dass man nämlich genau diese geduldete Überziehung deckelt. Wir sind sehr froh, dass sich – laut Beobachtung der Stiftung Warentest – bereits ein gutes Fünftel der Institute dieser Folgerung im Grunde angeschlossen hat. Das ist für uns keine Frage von Kulanz oder Wettbewerb, sondern das ist eine grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit eines solchen Anreizes. Zu dem Aspekt „Verhandlungen für günstigere Darlehen“: Das ist natürlich sinnvoll. Das setzt aber immer voraus, dass es auch ein günstiges Angebot gibt. Solche sollten dann auch eingeführt werden. Nicht alle kontoführenden Institute haben schon niederschwellige Ratenkreditangebote eingeführt. Wird eine solche Möglichkeit erst ab einer Summe von 5.000 Euro eröffnet, dann lässt sich damit nicht jeder Dispo ablösen. Zudem sollte für den Erhalt der Wahlfreiheit des Verbrauchers auch in dieser Situation Sorge getragen werden. Der Verbraucher muss die unterschiedlichen Angebote auf dem Markt vergleichen können. Es darf nicht sein, dass parallel zur Einladung zum Beratungsgespräch der Dispokredit gekündigt oder abgesenkt wird und den Verbraucher unter Druck setzt, ohne ihm die Möglichkeit zur Orientierung zu geben.

SV Dr. Martin Schmidberger: Ich vertrete ein Einzelinstitut und möchte die Problematik einmal aus unserer Perspektive des Marktes schildern. Um eines vorwegzunehmen: Wir glauben nicht an das Vorliegen eines Marktversagens, das extern behoben werden muss. Denn letztlich sind wir als Angreifer, als Neueinsteiger in den Markt das Beispiel dafür, dass man in diesem Markt durch preisaggressive und -attraktive Produkte sehr stark wachsen kann. Wir haben über eine Million Girokonten und sind letzten Endes der Beweis dafür, dass es eine Zinsempfindlichkeit gibt und Leute auch die Bank – unter anderem wegen der Dispozinsen – wechseln. Wir haben vor einigen Jahren eine solche Zinsdeckelung schon eingeführt. Bei uns sind es 8 Prozentpunkte über dem EZB-Niveau, was wir uns eingeräumt haben. Wir haben aktuell 7,8 Prozent Dispozinsen. Wir nutzen also unseren Deckel noch gar nicht mal ganz aus und glauben aber, dass wir eine transparente Lösung für den Verbraucher haben. Wir würden einer solchen Deckelung relativ entspannt entgegensehen können. Wir glauben trotzdem nicht, dass das sinnvoll ist, weil der Dispozins – das wurde ja schon gesagt – nur einen Preispunkt unter vielen in einem Girokonto ist. Man muss für die gesamte Branche sagen: Das Girokonto ist ein aufwendiges, ein für Banken sehr komplexes und teures Produkt, in dem Kosten entstehen. Und der Vergleich zwischen dem EZB-Niveau und dem Dispozins hinkt, weil insbesondere dort Personalkosten, Kartenkosten und auch Risikokosten umgelegt werden. Diese Kosten existieren schlechterdings – bei uns als Direktbank etwas weniger als bei Filialbanken. Aber im Grunde haben alle das gleiche Thema. Es ist ein kostenintensives Produkt. Und eine Deckelung würde letzten Endes zu einer Umverlagerung dieser Kosten führen. Kontoführungsgebühren, Buchungspositionen und Kartenkosten wurden schon genannt. Man wäre letzten Endes in einer Situation, wo man das ganze Produkt und eben nicht nur diesen einen Preis unter Beobachtung haben müsste. Insofern sprechen wir uns eigentlich nicht dafür aus, dass man diesen Preis deckeln muss. Wir glauben, der Wettbewerb funktioniert. Wir sehen aber schon ein massives Versagen an Transparenz im Markt und wundern uns schon auch darüber, dass letztlich ein so zentrales Element wie der Dispozins nicht angemessen von Banken an



unsere Kunden kommuniziert wird. Was ist daran so schwierig, dass man den Dispozins auf die Homepage in das Internet schreibt? Letzten Endes ist der Schaukasten in der Filiale halt auch irgendwie nicht mehr das Informationsmedium im 21. Jahrhundert. Das gehört aus unserer Sicht ins Internet. Es sollte für jeden leicht zu finden sein. Aber die reine Präsenz dieses Preises ist aus unserer Sicht gar nicht so entscheidend. Vielmehr sollte man dann, wenn der Kunde mit diesem Produkt, mit diesem Kredit in Verbindung kommt, Maßnahmen ergreifen. Das sind einerseits Zinsänderungen. Das wurde hier noch nicht gesagt. Durch die weitverbreiteten Zinsanpassungs- und Zinsgleitklauseln werden wir, wenn die EZB den Leitzins erhöht – und früher oder später wird das der Fall sein – die Zinsen erhöhen und es wird einen Mechanismus geben, der fast unweigerlich zu erhöhten Dispozinsen führen wird. Dieser Mechanismus ist nicht immer explizit zu kommunizieren. Wir setzen uns dafür ein, dass jede Zinsänderung, egal in welche Richtung – auch Zinserhöhungen – explizit und aufmerksamkeitsstark per eigenem Schreiben an die Kunden kommuniziert wird. Wir haben vor einigen Monaten auch entsprechende Warnbriefe eingesetzt für den zweiten Fall, in dem der Dispozins relevant ist. Das ist, wenn es eine dauerhafte und sehr intensive Nutzung gibt, wenn also Kunden permanent dieses Produkt nutzen, schreiben wir mittlerweile unsere Kunden an und verweisen auf diesen Zins und verweisen auf günstigere Alternativen. In Extremfällen verweisen wir dann auch auf externe Angebote wie die Schuldnerberatungen. Insofern glaube ich, ist das Thema Transparenz etwas, wo einfach noch viel Nachholbedarf besteht, um auch mehr Preisempfindlichkeit und eine erhöhte Wahrnehmung bei Kunden über die Höhe des Dispozinses zu schaffen. Das ist unserer Erfahrung nach immer dann, wenn Zinsen sich ändern oder die Kunden in die entsprechende Situation kommen.

Sve Pamela Wellmann: Ich vertrete die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. Das ist ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt in Deutschland, die gemeinnützige Schuldnerberatungen anbieten sowie das vzbv und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. Ich bin dort Sprecherin im Arbeitskreis Girokonto

und Zwangsvollstreckung. Im Übrigen bin ich aber bei der Verbraucherzentrale in Nordrhein-Westfalen in der Gruppe „Kredit und Entschuldung“ tätig. Wir beschäftigen uns dort mit Themen zu Geld- und Kreditproblemen – das heißt mit den „roten Zahlen“ und wir betreiben auch dreizehn klassische Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Aus Sicht der Schuldnerberatung sind dauerhaft in Anspruch genommene Dispokredite ein regelmäßiger Begleiter und praktisch in allen Schuldnerkarrieren zu finden. Bei 3 bis 3,5 Mio. überschuldeten Haushalten – so sagen es die Statistiken schon lange – ist das schon eine erhebliche Zahl gegenüber den 6 Prozent, die Herr Hofmann genannt hatte für die Volksbankengruppe. Ich sage dies um klarzustellen, über welche Zahlen wir hier sprechen. Die Dispokredite sind unter Mitauslöser von Überschuldungen. Das ist ganz eindeutig. Und Disposchulden sind auch immer existenzgefährdende Schulden. Meistens beginnt die Inanspruchnahme schleichend. Sie beginnen damit, jährliche Zahlungen, die sie nicht im regelmäßigen Budget haben, wie Versicherungsleistungen oder Nachzahlungen von Energiekosten oder Autoreparaturen über den Dispo zu finanzieren. Der wird nicht vollständig zurückgeführt, weil das Budget eng ist und dann geht die Spirale immer weiter, weil neue Kosten eine weitere Inanspruchnahme erforderlich machen. Es gibt Menschen, die aus dem Dispo leben. Sie begleichen ihre regelmäßigen Verpflichtungen unter Inanspruchnahme des Dispokredits. Das sind dann zum Teil auch Kreditverpflichtungen. Hier werden zweimal Kreditzinsen gezahlt. Das heißt auch, dass der Dispo an der Stelle gar nicht für den eigentlichen Zweck eingesetzt wird, nämlich der kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen, sondern eigentlich als dauerhafter zweiter laufender Kredit. Zusätzlich zu den aktuell hohen Dispozinsen haben wir durch diesen Zinseszinsseffekt, der gerade bei der dauerhaften Inanspruchnahme existiert, noch eine weitere zusätzliche Belastung. Wir beobachten, dass auffallend häufig Kündigungen oder Titulierungen von Dispokrediten nicht stattfinden, obwohl Zahlungsschwierigkeiten offensichtlich sind. Es gibt auch unserer Beobachtung eigentlich keine von der Bank



ausgehenden Angebote günstigerer Ratenkredite oder ähnliche Ansätze für wirtschaftlich sinnvolle Überschuldung. Wenn dann allerdings die Kreditinstitute der Meinung sind, dass lapidar gesagt, der Verbraucher am Ende ist, erfolgt die Kündigung des Dispositionskredits fristlos und zwar meistens unmittelbar nach dem monatlichen Geldeingang. Das bedeutet dann konkret, dass die Familien in diesem Monat keinerlei Mittel mehr für den aktuellen Lebensunterhalt haben und auf staatliche Sozialleistungen angewiesen sind. Das Pfändungsschutzkonto bietet hier auch keinen Schutz, weil darauf verzichtet worden ist, einen Verrechnungsschutz für Arbeitseinkommen und vergleichbare Leistungen einzuführen. Wir haben den Verrechnungsschutz nur für Sozialleistungen. Wenn der Dispo wie ein klassischer Konsumentenkredit genutzt wird, haben wir praktisch keine Verbraucherrechte, die wir eigentlich bei dem normalen Konsumentenkredit im Gesetz geregelt haben. Als letzten Punkt dazu: Der Kontowechsel, das heißt die Kündigung von Seiten des Verbrauchers, ist auch praktisch ausgeschlossen, wenn der Dispo in Anspruch genommen wurde und nicht unmittelbar zurückgezahlt werden kann. Daraus ergibt sich für uns gesetzlicher Handlungsbedarf. Das wäre zum einen die Deckelung der Dispo- und der Überziehungszinsen. Dies gilt einerseits aus Marktversagungsgründen – dazu hatte Herr Pauli schon ausgeführt – aber weil auch die hohen Zinsen das Überschuldungsrisiko erheblich erhöhen und sie vor allem keinen Anreiz auf Seiten der Kreditinstitute bieten, günstigere Angebote zu machen. Solange gute Geschäfte mit Dispozinsen möglich sind, wird man sich mit der Beratung schwertun. Zusätzlich würden wir ein abgestuftes Verfahren zur Prävention und Krisenintervention befürworten. Dazu zählt die Veröffentlichung der Zinsen. Das sollte selbstverständlich sein. Ferner zählt dazu der Ausschluss der automatischen Vergabe von Dispokrediten von mehr als einem Monateinkommen. Auch zählen Berechnungsbeispiele bei Inanspruchnahme dazu – das bedeutet nicht die Benennung des Zinssatzes, sondern eine Darstellung in Euro und Cent, damit deutlich wird, was es im Portemonnaie tatsächlich kostet. Nach sechs Monaten sollte es die Pflicht zur Beratung, verbunden mit einem konkreten günstigeren Umschuldungsangebot, geben – das

heißt bedeutet also eine Sanktion. Wenn die Inanspruchnahme noch weiter dauerhaft erfolgt, sollte es einen verpflichtenden Verweis an die Schuldnerberatungen geben, weil wir nicht glauben, dass dann an dieser Stelle die Banken noch der richtige Ansprechpartner sind, um den Schuldner die Situation zu verbessern und aus dieser dauerhaften Inanspruchnahme herauszukommen. Als letzten Punkt würden wir uns wünschen, dass diese automatische Verrechnung, diese fristlose Kündigung, dieses „Hahn abdrehen“, nicht mehr möglich ist. Das heißt, dass die Rückführung sukzessive erfolgt und dass die Existenzsicherung beachtet wird.

Die **Vorsitzende**: Dann führen wir jetzt eine erste Fragerunde durch. Diese beginnt mit Frau Maisch. Dann folgen Frau Lay, Herrn Fechner, Herrn Wanderwitz und Herrn Binding.

Abg. **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Herrn Pauli. Die Befürchtung, die geäußert wurde ist ja, wenn ein solcher Zinsdeckel eingeführt würde, würden die Banken das dann einfach auf die Kontogebühren, auf die Gebühren für Überweisungen usw. draufschlagen. Ich gerne Ihre Meinung zu dieser Befürchtung.

Meine zweite Frage geht an Frau Wellmann. Eine weitere Befürchtung, die oft geäußert wird, ist, dass eine zu starke Regulierung des Dispositionskredites dazu führen würde, dass Banken überhaupt keinen Dispo mehr anbieten und die Verbraucherinnen und Verbraucher dann in Scharen in den unseriösen Kreditmarkt, also zu Pfandleihern, oder in den Graumarkt gedrückt würden. Da interessieren mich Ihre Erfahrungen. Können Sie das so bestätigen?

Abg. **Caren Lay** (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Wellmann. Es ist ja argumentiert worden, dass es doch in der Marktwirtschaft normal wäre, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich doch die Bank aussuchen würden, die ihnen einen geringeren Dispozins anbieten. Da würde mich interessieren, wie Sie dieses Argument einschätzen. Entspricht das der Realität. Vielleicht kann auch Herr Pauli dazu etwas sagen. Zweitens möchte ich Sie fragen, Herr Pauli, ob Ihnen Beispiele von Regelungen in anderen Ländern zur Deckelung von Dispo- und Überziehungszinsen



bekannt sind.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Schmidberger, weil Sie einen Dispozins bei acht Prozent haben. Das entspricht der SPD-Idee, die sich zugegebenermaßen nicht im Koalitionsvertrag befindet. Da hätte mich ähnlich wie Frau Maisch interessiert: Wie hat sich das bei Ihnen ausgewirkt? Denn einige Ihrer Mitbewerber behaupten ja, das gehe überhaupt nicht. Da bekommen wir erhebliche wirtschaftliche Probleme. Insbesondere interessiert mich dabei: Sind Sie diesen Schritt gegangen und haben dann die Gebühren anderweitig erhöht? Das heißt, haben Sie die Kontoführungsgebühren erhöht oder haben Sie sich das Geld anderweitig wieder hereingeholt? Das wäre die eine Frage. Dann sprachen Sie von einem Transparenzversagen und dass Sie Vorreiter seien für mehr Transparenz. Man könne sich bei Ihnen im Internet sehr umfangreich informieren und bei Überziehungen würden Sie auch Ihre Kunden direkt anschreiben. Das entspricht ja dem, was im Gesetzesentwurf geplant ist. Sind die Kosten bei Ihnen so gestiegen, dass Sie sagen, Sie müssten anderweitig Gebühren erhöhen – oder haben Sie nicht sogar Kosten dadurch gespart, dass Sie den Leuten helfen konnten?

Abg. **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU): Herr Professor Artz, Sie haben die verschiedenen Eingriffsintensitätsstufen sehr umfänglich aufgezeigt. Einführend stellten Sie ein Marktversagen fest, und schichteten dann ab, welche Stufe Sie noch für gerechtfertigt halten, beziehungsweise in welcher Reihenfolge die Stufen anzuordnen sind. Im Lichte des jetzt Vorgetragenen – insbesondere seitens Dr. Schmidberger, was nun auch keine kleine Bank betraf – und im Lichte dessen, was wir aus diversen Studien kennen, möchte ich einmal nachfragen: Wie kommen Sie zu der Einschätzung, dass es sich um ein Marktversagen handelt? Ist diese Einschätzung getragen von dem Gedanken, dass es – in diese Richtung zielten auch die Fragen der Kollegen – faktisch nicht möglich ist, die Bank zu wechseln? Was sind Ihre leitenden Überlegungen? Eine zweite Frage möchte ich gern an Herrn Hofmann richten. Es wurde – von Herrn Pauli, denke ich – der Vergleich gezogen zwischen einem zehnjährigen

Baukredit und dem Dispo. Vielleicht würde es sich empfehlen, in diesem Zusammenhang uns allen einmal zu erläutern, was der Unterschied zwischen einem besicherten Baukredit und einem ohne Bereitstellungszins zur Verfügung gestellten Dispo ist.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich möchte Herrn Hofmann eine Frage stellen, die sich auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft bezieht. Wenn, wie dort behauptet, die Kosten für den Dispokredit eine kalkulatorische Größe sind – also bezogen auf Kostendeckungsgrad, Risikoeigenkapitalkosten und Refinanzierungskosten – wie kann man dann, wenn es kein Kalkulationsversagen ist, erklären, dass sich diese Kosten zwischen fünf und vierzehn Prozent bewegen? Das ist doch eine Spanne, die man unter kalkulatorischen Gesichtspunkten genauer erklären können müsste.

Zu meiner zweiten Frage: Sie schreiben, es gebe keinen direkten Zusammenhang zwischen der Höhe des EZB-Leitzinses und den Dispozinsen. Es wäre daher sicher nicht so, dass – sollte der Leitzins plötzlich auf zehn Prozent hochschnellen – mein Dispokredit mit entsprechenden Mehrkosten belastet wäre. Oder würden Sie als Bank dann sagen: „Der Leitzins ist nach oben gegangen, Herr Binding, ich muss nun leider die Kosten für Ihren Dispokredit erhöhen.“? Vielmehr würden Sie sicher sagen, es bleibe alles beim Alten.

Abg. **Mechthild Heil** (CDU/CSU): Ich möchte einmal das Pferd von hinten aufzäumen. Ich freue mich, dass einer der Sachverständigen gesagt hat, er sei Ökonom. Auch die anderen Sachverständigen arbeiten mit Zahlen. Ich habe einmal die Studie von der „Stiftung Warentest“ mitgebracht. Da Sie genauso wie ich als Ingenieurin mit Zahlen arbeiten, sollten wir einmal genauer hinschauen, wenn in der Öffentlichkeit und auch hier in der Überschrift der Studie die Zahl „14,25 Prozent“ auftaucht. Damit wurde im laufenden Text geworben. Es heißt, es handele sich um die kleinste Bank in Oberbayern. Sie habe 2.500 Kunden und der Chef sagt: „Unser Zinssatz beträgt im Durchschnitt 6,08 Prozent. Wir weisen Dispozinsen zwischen zwei und eben diesen 14,25 Prozent aus“. Letztere haben sich dann in der Überschrift niedergeschlagen. Aber er sagt auch, de facto gebe es



niemanden, der im Moment zu diesem Zinssatz Geld bekomme. Gleichwohl haben wir in der Öffentlichkeit nun so einen enormen Aufschlag. Das sollten wir der Ehrlichkeit halber den Kollegen verdeutlichen. Deswegen meine anschließenden Fragen – entweder an Sie, Herr Hofmann, oder weil Sie schon so oft angesprochen wurden, vielleicht Sie, Herr Kaserer: Sie haben von den Informationspflichten gesprochen. In diesem Punkt sind wir uns sicherlich einig. Die Informationspflichten gibt es ja, aber warum werden sie nicht eingehalten? Was können wir denn als Gesetzgeber noch tun, wenn es die Pflichten zwar gibt, sie aber nicht eingehalten werden? Wie müssen wir da nachsteuern?

Die **Vorsitzende**: Frau Heil, an wen ging nun die Frage?

Abg. **Mechthild Heil** (CDU/CSU): An Herrn Kaserer.

Und die zweite Frage möchte ich an Frau Wellmann richten. Sie haben das wunderbar dargestellt: Es gibt Kunden, die regelmäßig in den Dispo gehen. Sie nehmen ihn regelmäßig in Anspruch, um damit ihren täglichen Lebensunterhalt zu finanzieren. Wenn diese Kunden nun einen normalen Dispozins von 2.000 Euro im Jahr haben, dann wäre das bei dem Durchschnitt von zehn Prozent, der hier ermittelt wurde, 200 Euro. Sie sind für eine Deckelung. Im Fall einer Deckelung bei 7 Prozent liegen die Dispozinsen nach Adam Riese bei 140 Euro. Doch die somit über das Jahr gesparten 60 Euro reißen die Kunden doch nicht aus der Spirale der Verschuldung heraus. Das wird in der Öffentlichkeit zwar immer so dargestellt, aber eine Lösung ist das meines Erachtens nicht. Vielmehr müssten wir bei der Verschuldung dieser Leute an anderen Stellen ansetzen als an einem festen Deckel für die Dispozinsen. Zu diesem Punkt hätte ich gerne noch einmal Ihre Ansicht.

Abg. **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Pauli und an Frau Wellmann, weil auch Sie sich zu diesem Punkt gerade geäußert hatten. Die Frage von Frau Heil geht ebenfalls in die Richtung, dass verschiedene Verbrauchergruppen tatsächlich nicht von der Möglichkeit einer Umschuldung oder der Inanspruchnahme einer Ratenkreditvariante

Gebrauch machen können, in dieser Spirale dann sehr oft den Dispo nutzen und schließlich die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllen können. Hier würde mich interessieren, welche Alternativen es gibt und welche verbraucherfreundlichen Alternativen zum Dispo denkbar wären, um den Kunden aus der Verschuldungspirale herauszuhelfen? Was kann den Verbrauchern als alternatives Konstrukt angeboten werden?

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte meine Frage an Herrn Hofmann richten, und dabei auch an die Ausführungen von Frau Wellmann anknüpfen. Die Schilderungen von Frau Wellmann entsprechen meiner Lebensrealität. Ihre Schilderung hingegen, es sei doch selbstverständlich und jetzt schon gang und gäbe, dass jede Bank sich kümmert, die Kunden anschreibt und ihnen einen Ratenkredit anbietet, entspricht nicht meiner Lebenswirklichkeit. Deswegen noch einmal die Frage, bezogen auf die zwei unterschiedlichen Aussagen. Ich habe es in meinem Bekanntenkreis schon erlebt, dass sich die Bank sogar explizit geweigert hat, einen Ratenkredit anzubieten, insbesondere bei Selbstständigen. Selbstständigen stehen nämlich, wie Sie wissen, bestimmte Angebote nicht zur Verfügung und für diese Personen war eine entsprechende Umschuldung dann auch gar nicht möglich. Daher würde mich interessieren, wie Sie die Aussage von Frau Wellmann bewerten und ob Sie weiterhin bei ihrer Aussage bleiben, dass einem bei allen Banken in Deutschland nach bestimmten Fristen ein Ratenkredit mit entsprechenden Konditionalitäten angeboten wird? Könnten Sie dann auch noch etwas zu dem Ratenkredit sagen und auch dazu, inwieweit bestimmte Gruppen wie beispielsweise Selbständige hiervon ausgeschlossen sind?

Die **Vorsitzende**: Dann kommen wir jetzt zur Antwortrunde, die wir in umgekehrter Reihenfolge beginnen. Frau Wellmann ist die Erste, dann folgt Herr Schmidberger.

SV'e **Pamela Wellmann**: Dankeschön. Ich habe mir eine Menge notiert, und hoffe, alle Fragen richtig beisammen zu haben. Zunächst zur Frage von Frau Maisch betreffend die Gefahr, dass Banken aufgrund einer Deckelung irgendwann überhaupt keine Dispokredite mehr anbieten. Zuerst einmal denke ich, dass Banken im



Kreditgeschäft bleiben wollen. Daher mache ich mir eigentlich keine Sorgen über die Fortexistenz der Dispokredite. Die Frage ist, ob die Kunden oder bestimmte Verbrauchergruppen im Falle, dass sie keinen Dispo mehr bekommen, in unseriöse Angebote ableiten. Ja, das kann teilweise sein. Es gibt leider – das beobachten wir ständig – eine ungeheure Zahl unseriöser Geschäftemacher und Kredithaie, die angeblich schufafreie Kredite anbieten. Tatsächlich bietet dieser Kreditmarkt aber kein allzu großes Potential. Ich denke, dass die Hemmschwelle, zu diesen Anbietern zu gehen, erheblich höher liegt als diejenige, bei der eigenen Hausbank den Dispokredit in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen würde ich mir wünschen, dass zum einen diese unseriösen Angebote von den Staatsanwaltschaften stärker verfolgt werden. Wir können ja nicht die eine Maßnahme lassen, nur weil wir die andere auch noch nicht geregelt haben. Zum anderen könnte ich mir vorstellen, dass der ein oder andere Kredit weniger oder in geringerer Höhe – der Dispo wird oft automatisch viel zu hoch eingeräumt – auch eine Maßnahme wäre. Ohne jemanden bevormunden zu wollen: Nach unserer Beobachtung wird immer mehr und immer weiter Kredit vergeben, ohne Rücksicht auf die individuelle Situation und die Frage, ob man auch über etwas weniger Kredit nachdenken könnte. Zur Frage von Frau Lay: Kann man sich die Bank nicht einfach aussuchen? Ich denke, das hatten wir bereits gesagt: Wenn das Girokonto ausgewählt wird, dann ist in diesem Moment nicht der konkrete Dispozins der Maßstab für die Wahl der Bank. Das ist ganz klar. Die Verbrauchergruppe, die ich im speziellen vertrete, hat ohnehin aufgrund des vorhandenen Kreditbedarfes eine erheblich geringere Auswahl. Dann muss oft das Angebot genommen werden, das verfügbar ist. Das kann selbstverständlich für einzelne Teile mal ein Ratenkredit sein, aber wenn der Bedarf kurzfristig vorhanden ist und der Dispo zur Verfügung steht, wird selbstverständlich der Dispokredit in Anspruch genommen und nicht mehr darüber nachgedacht, ob der Zins bei einer anderen Bank günstiger ist und ob man daher das Konto wechselt. Ob für diese Kundengruppen ein Kontowechsel überhaupt möglich ist, ist ohnehin fraglich. Ich denke nicht, dass hier irgendein Markt existiert. Man hat einfach die Bank, die man hat, und den Dispozins,

der dort angeboten wird. Der Dispozins ist für diese Verbrauchergruppe im Übrigen kaum verhandelbar. Das mag in anderen Fällen so sein, wenn ich ein großes Geldanlagevermögen im Rücken habe. Dann kann der Kunde sicher zur Bank gehen und sagen, er habe einen kurzfristigen Kreditbedarf, aber er möchte diesen hohen Zins nicht zahlen; in diesem Fall halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass der Dispozins gesenkt wird. Aber wenn Sie vergleichbare finanzielle Rücklagen nicht haben, können Sie nur den angebotenen Zins nehmen. Frau Heil, Sie hatten gefragt, ob die ersparten 60 Euro im Jahr die Überschuldung verhindern. Selbstverständlich nicht. Der Dispokredit ist lediglich ein Mitauslöser der Überschuldung, zusätzlich zu den anderen bekannten Faktoren – Lebensveränderungen, geringere Geldeinnahmen aufgrund bestimmter Schicksalsschläge. Das ist ganz klar. Aber – und das hatte ich bereits beschrieben – die Verschuldung erfolgt meist schleichend, das heißt, es wird immer und immer ein bisschen mehr Dispo in Anspruch genommen. Es ist so, dass vonseiten der Kreditwirtschaft – meiner Wahrnehmung nach auch gerade wegen der hohen Zinsen und weil Kredite nicht so gerne an die Rechtsabteilung abgegeben werden – einfach keine Bereitschaft vorhanden ist, an der bestehenden Situation etwas zu ändern. Die Kunden werden einfach im Dispo gehalten. Diese Zustände dauern oft jahrelang an. Dann kommen auch durch den Zinseszinsseffekt ganz erhebliche Kosten zusammen, und diese sind existenzbedrohend, denn irgendwann droht die Kündigung. Dann – das hatte ich ja beschrieben – ist in dem betreffenden Monat gar nichts mehr möglich und der Kunde wird auf jeden Fall ein Fall für die Schuldnerberatung. Unserer Einschätzung nach müsste einfach früher angesetzt werden. Ich möchte die Dispoproblematik als einen von mehreren Auslösern sehen. Ich denke aber, die Deckelung des Dispozinses führt zu einer größeren Bereitschaft, den betroffenen Kunden zu helfen. Das ist ganz eindeutig so. Es wird auch nicht aktiv zur Schuldnerberatung verwiesen, weil immer damit zu rechnen ist, dass diese den Rat erteilt, das Konto zu wechseln und die Ratenzahlungen nach Prioritäten auszurichten – also Energie und Miete zuerst zu bezahlen und die Bank etwas später zu bedienen. Das ist ein klassischer Rat der



Schuldnerberatung, der den Verbrauchern weiterhilft. Doch all das ist in der Situation, in der wir uns bei der Inanspruchnahme des Dispo befinden, nicht der Fall. Dann habe ich mir noch folgende Frage aufgeschrieben: Gibt es Alternativen zum Dispokredit? Natürlich gibt es sie. Sie sind allerdings nicht für jeden Schuldner verfügbar. Unserer Wahrnehmung nach sind die Alternativangebote zudem keinesfalls günstiger. Zum einen muss der Verbraucher sie aktiv nachfragen. Die Angebote, die sie dann erhalten, sind halbierte Rate und doppelter Zins und keinesfalls irgendein wirtschaftlich sinnvolles Angebot – aufgrund der Höhe des Zinses gibt es für die Banken hierfür auch keine wirtschaftliche Veranlassung. Warum sollen sie ein günstiges Angebot unterbreiten, wenn sie den Dispozins weiter verlangen können? Das heißt, es gibt – mit vielen Verhandlungsbemühungen seitens der Schuldnerberatungsstellen oder Verbraucherzentralen – zwar die Möglichkeit, umzuschulden. Wir kommen aber bei einigen Verbrauchern einfach zu dem Punkt, an dem eine Umschuldung nicht mehr sinnvoll ist. An diesem Punkt muss das Kreditverhältnis rückabgewickelt werden. Durch Verhandlungen gilt es zu erreichen, dass der Kredit zurückgeführt wird, statt durch Umschuldungen immer neue Ratenverpflichtungen einzugehen, nur um das Konto aufgrund nicht einkalkulierter Sonderzahlungen früher oder später erneut zu überziehen – wenn über die laufende Autofinanzierung hinaus etwa Kosten für die Autoreparatur fällig werden, für die Reparatur der Waschmaschine oder für ähnliche Dinge. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke Frau Wellmann, nun Herr Schmidberger.

SV Dr. Martin Schmidberger: Herr Fechner, Sie hatten gefragt, wie wir eigentlich kalkulieren und inwiefern die vorgeschlagene Deckelung bei acht Prozent kritisch zu betrachten ist. Zu den acht Prozent: Aufgrund unserer Kalkulation sind wir zu dem Schluss gekommen, dass wir – auch dauerhaft – einen Dispozins von acht Prozent über dem Leitzins der EZB anbieten können. Das mag bei anderen Banken und anderer Kostenstruktur vielleicht etwas mehr sein. Man muss dazu aber sagen: Dieses Zinsniveau braucht man als Bank tatsächlich, um seine Kosten decken zu können.

Dabei bewegt man sich nicht in Bereichen, in denen man aus diesem Produkt große Erträge erwirtschaftet. Das muss auch einmal klar gesagt werden. Einzelne Zinssätze mit 15 Prozent und mehr – das ist schon etwas anderes. Wir haben übrigens auch den Überziehungszins, den wir noch gar nicht angesprochen haben, abgeschafft. Hierbei handelt es sich um ein eher fragwürdiges Instrument: Zu dem ohnehin schon sehr hohen Dispozins kommt dann auch noch ein Zinsaufschlag hinzu, dem überdies jede steuernde Wirkung fehlt und dem auch keine zusätzlichen Kosten gegenüberstehen. Das gibt es bei uns nicht. Insgesamt stellen wir übrigens fest, dass die Finanzinformation – oder das Finanzverhalten – in der Bevölkerung auf der Sparsseite ein ganz anderes ist als auf der Kreditseite. Während wir im Sparen eine extrem gut informierte Öffentlichkeit haben, die wirklich jedes Zehntel an Zinssätzen vergleicht und sofort reagiert, gibt es diese Preiswahrnehmung im Dispobereich nicht. Das gilt nicht nur für jene Kunden, welche den Dispo massiv in Anspruch nehmen und auch woanders keinen Dispo bekommen. Das Thema ist vielmehr insgesamt in der Bevölkerung nicht sehr präsent. Daher betrachten wir auch das Thema der Warnbriefe und der Leute, die sich am Anschlag des Dispozins befinden, als – in der Gesamtbetrachtung – eher marginal. Von Millionen von Kunden gibt es lediglich einige – das sind bei uns etwa 15 Prozent –, die sporadisch den Dispokredit in Anspruch nehmen. Klassischerweise handelt es sich um ein sporadisch in Anspruch genommenes Angebot, mit steigender Tendenz zum Monatsende. Dann ist es auch wieder vorbei. Bei jenen Kunden, die den Dispo massiv in Anspruch nehmen, sich dauerhaft im Dispo befinden und dort auch gar nicht mehr herauskommen, handelt es sich bei uns um wenige Einzelfälle. Daher ist der Ansatz von Warnbriefen und einer proaktiven Information dieses Zinssatzes auch kein Kostenpunkt und unter finanziellen Aspekten zu vernachlässigen.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Pauli.

SV Frank-Christian Pauli: Schönen Dank, Frau Maisch, Sie hatten gefragt, als wie realistisch die Gefahr zu bewerten ist, dass sich im Falle einer Deckelung des Dispozinses die Kosten schlicht auf andere Produkte verlagern. Diese Bedenken



schwangen teilweise bereits bei den schriftlichen Ausführungen und hier soeben bei den Stellungnahmen der Kolleginnen und Kollegen mit. Wie eingangs geschildert, stellen wir uns die Frage, ob eine verbesserte Transparenz die Verbraucher zuverlässig in die Lage versetzt, am Markt einen entsprechenden Druck in Richtung der marktkonformen Entwicklung von Dispozinsen zu ausüben. Natürlich ist es naheliegend, dass sich die für die Kontoführung entstehenden Kosten auch irgendwo im Preis niederschlagen. Es ist auch selbstverständlich, dass die Verbraucher über den Preis die für die Kontoführung anfallenden Kosten tragen. Es geht letztlich darum, ob in diesem Kräftespiel für genug Gegendruck gesorgt wird, um die Kosten in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Das Kontoführungsentgelt steht als Kriterium bei der Wahl des Kontos in der ersten Reihe. Aus diesem Grund gibt es jede Menge gebührenfreie Konten im Angebot. Bei diesen ist der Kosten- und Wettbewerbsdruck so hoch, dass Anbieter aus der puren Hoffnung auf weitere Verträge rund um die Kontoführung heraus gebührenfreie Konten anbieten – wenngleich die Banken natürlich auch etwas an den Einlagen verdienen, die auf den Girokonten lagern und nicht notwendigerweise auch verzinst werden. Hier liegt folglich eine andere Situation vor, hier haben wir einen funktionierenden Markt und das, was wir auch für den Normalfall brauchen und uns wünschen, nämlich: dass der Markt für ein angemessenes Verhältnis der Preise sorgt. Beim Dispozins fehlt dieser Markt. Gleichzeitig scheint die Erkenntnis bislang nicht ernsthaft auf Widerspruch zu stoßen, dass sich die Einflussnahme in diesem Bereich als schwierig gestaltet. Wenn man vor diesem Hintergrund am Dispozins ansetzt und ihn begrenzt, muss sich ein einzelner Anbieter fragen, wie er mit seinem Grundprodukt, dem Girokonto, konkurrenzfähig bleibt, sollte er sich entschließen, zusätzliche Einnahmen statt über den Dispozins künftig aus den Kontoführungsentgelten zu ziehen. Das Girokonto ist schließlich das für ihn maßgebliche Produkt. Ich halte die Kostenverlagerung von den Dispozinsen auf andere Bereiche daher nicht für eine ernsthafte Drohkulisse, im Gegenteil. Gerade weil der Dispozins als Kriterium bei der Wahl des Kontos so wenig in die Entscheidung des Verbrauchers einfließt und daher so wenig auf die Preisbildung

Einfluss nehmen kann, könnte eine Marktregulierung mangels Selbstregulierung gerade hier sinnvoll sein. Frau Lay, Sie haben gefragt, wie die Verbraucher wechseln können. Hierzu hat meine Kollegin bereits richtige Ausführungen gemacht. Diese Problematik betrifft Verbraucher, die sich im Dispokredit befinden. Diese Verbraucher haben erhebliche Schwierigkeiten. Sie müssen den Dispokredit erst einmal zurückführen. Es gibt auch Bonitätsüberprüfungen, zumindest dann, wenn man ein Girokonto wieder mit einer Kreditoption einrichten möchte. Die Verbraucherzentralen machen die Erfahrung – diese haben wir 2012 einmal gesammelt –, dass ein Wechsel für Verbraucher, die bereits konkrete finanzielle Probleme haben, ziemlich schwierig ist. Das bedeutet, die Verbraucher, für welche sich die Marktrelevanz des Zinssatzes alltäglich manifestiert, ist die Option zu wechseln und sich zu orientieren, stark eingeschränkt. Das ist in dem Kontext natürlich problematisch. Sie haben sich auch danach erkundigt, wie es in anderen Ländern aussieht. Ich muss gestehen, dass ich, was relevanten Kreditbereich angeht, zu den Regelungen betreffend die Deckelung in anderen Ländern nicht im Detail aussagefähig bin. Wir haben aber bei Vergleichen die Erfahrung gemacht, dass es durchaus Länder gibt, die bereit sind, regulierend einzugreifen, wenn bestimmte Kostenentwicklungen sich nicht mehr an der Marktwirtschaft orientieren. Ein Beispiel ist die Entwicklung der Restschuldversicherungen in Großbritannien, wo man von Behördenseite stark eingegriffen hat. Dass wir einen Dispokredit haben, ist eigentlich ein Segen. Dieses Instrument bietet aufgrund seiner einfachen Handhabung Vorteile sowohl für die Banken wie auch für die Verbraucher. Die Banken können die Dispokredite und die damit verbundenen Prüfungen und Kontrollen im Massenbetrieb abfertigen. Auch die Rückläufe zu diesem genutzten Kredit erfolgen über die ganz regulären Zahlungseingänge auf dem Girokonto. Dispokredite sind daher eigentlich ein attraktives Produkt. Sie verhindern überdies, dass Verbraucher in Deutschland in Situationen, in denen es am Monatsende einmal nicht reicht, auf Drittanbieter angewiesen sind und mit ihnen völlig neue Verträge schließen müssen. Zumal diese Kredite bei Drittanbietern durchaus teurer sein können, gerade wenn es sich



um Kleinkredite handelt. Diesbezüglich gibt es in anderen Ländern durchaus Schwierigkeiten – dort gibt es mitunter Zinsen, die hierzulande in den Bereich des Zinswuchers fallen würden, ob es nun SMS-Kredite in Skandinavien sind oder sog. payday loans in Großbritannien. Von derartigen Dimensionen sind wir noch ein ganzes Stück entfernt. Das spricht uns gleichwohl nicht von der Feststellung frei, dass die Zinsentwicklung und die Preisbildung bei den Dispokrediten in Deutschland ein Problem darstellen. Sie hatten auch die Frage gestellt: Welche Alternativen gibt es zur Umschuldung? Es ist so:

Umschuldungsoptionen betrachten wir als ein Instrument, um von einer zu teuren Finanzierung im Dispodarlehen wegzukommen. Hier lassen sich drei Fallgruppen von Verbrauchersituationen bilden. Die erste Fallgruppe: Der Verbraucher hat nur einen geringfügigen Finanzierungsbedarf oder braucht das Geld nur kurzzeitig. Dies ist nach unserer Vorstellung der eigentliche Kernbereich für die Nutzung von Dispokrediten – er ist völlig unproblematisch, hier besteht kein Änderungsbedarf. Zweite Fallgruppe: Der Verbraucher hat überraschende, ungeplante größere Ausgaben. Das kann ein Schadensfall sein – kaputtes Auto, Dach undicht; Fälle, in denen schnell reagiert werden muss. In diesen Situationen gab es nicht mehr die Möglichkeit, die Finanzierung der Sonderausgaben vorab zu regeln, und so hat man es mit Hilfe des Dispokredites zwischenfinanziert. Dann aber merkt man im Laufe der Zeit, dass sich diese Ausgaben nicht ohne weiteres aus den Zahlungseingängen wieder tilgen lassen. Daher kann irgendwann der Zeitpunkt gekommen sein, zu dem man sich angesichts der Dimension oder der Laufzeit des Kredites die Frage stellt, ob nun nicht der Wechsel in einen alternativen Ratenkredit günstiger wäre. Die Antwort hängt dann natürlich davon ab, welche Angebote auf dem Markt zu finden sind, und wie es um die Bonität des Einzelnen bestellt ist. Es verbietet sich somit eine pauschale Antwort, aber der Ratenkredit wäre zumindest eine Option. Die dritte Fallgruppe ist dann die schwierige Fallgruppe, zu der sich Frau Wellmann bereits geäußert hat. Diese Fallgruppe betrifft die Situation, dass die Ausgaben des Verbrauchers nicht lediglich kurzfristig über den Einnahmen liegen, und der Verbraucher letztlich immer

weiter in die roten Zahlen rutscht. Dieser Fall gestaltet sich natürlich als schwierig. Hier muss man prüfen, ob die Umschuldung überhaupt der richtige Weg ist, um der Person zu helfen. Sie kann zwar der richtige Weg sein, wenn etwa absehbar ist, dass die Einnahme- und Ausgabesituation an anderen Stellschrauben verbessert werden kann und man lediglich übergangsweise eine Option braucht, um die bereits aufgestauten Schulden günstiger abarbeiten zu können. Im Einzelfall kann die Umschuldung daher durchaus in Betracht kommen. Es lässt sich aber nicht pauschal darauf verweisen, der Verbraucher könne ja stets, sollte ihm der Dispo zu teuer sein, einfach das Produkt wechseln. Stets sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Und das gilt sowohl für Verbraucher, die – abgesehen von einem kurzfristigen Finanzierungsbedarf – an sich keine finanziellen Probleme haben, wie genauso auch für Verbraucher mit tatsächlichen Finanzproblemen. Letzteren muss natürlich auf eine spezifisch andere Art und Weise geholfen werden, gleichzeitig ist der Dispo aber Teil der Zwischenfinanzierung und somit potentiell Teil der sich daraus entwickelnden, sich aufstauenden Probleme. Deshalb ist es wichtig, sich um diesen Dispozinsatz zu kümmern, und zwar aus der Perspektive von Verbrauchern, die keine Probleme haben, genauso wie aus der Perspektive von Verbrauchern, die finanzielle Probleme haben. Ich denke, damit habe ich erst einmal alle Fragen abgedeckt, wenn ich das richtig sehe.

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Pauli. Dann hat als nächster Herr Kaserer das Wort.

SV Prof. Dr. Christoph Kaserer: Ich bin von Frau Heil zu den Informationspflichten gefragt worden. Grundsätzlich existieren meines Erachtens bereits relativ umfangreiche Informationspflichten. Natürlich lässt sich darüber diskutieren, ob sie weit genug gehen. Ich habe vorhin ein Beispiel gebracht, nämlich die Frage der Zugänglichkeit dieser Informationen im Internet. Sicher wäre es sinnvoll, an der Stelle einfach einmal die Faktenbasis zu verbessern. Diese Leistung könnte aus meiner Sicht von der Aufsichtsbehörde – also von der BaFin – erbracht werden, damit wir zunächst einmal wissen, wie es denn in der Praxis um die Zurverfügungstellung dieser Informationen bestellt ist. Wie oft werden



gesetzliche Pflichten vielleicht auch missachtet? Darüber haben wir ja keine genauen Erkenntnisse. Ich persönlich denke allerdings nicht, dass die Information zu einer entscheidenden Veränderung führen wird. Es ist ja schon mehrmals angeklungen: Hier geht es um ein Verbundprodukt und es ist eben nur ein Preis unter vielen, der für die Frage entscheidend ist, ob ich meine Bank wechsele oder nicht. Das hat aber nichts mit einem Marktversagen zu tun. Es gibt kein Marktgesetz, kein ökonomisches Gesetz, das besagt, Banken müssten zu Grenzkosten Dispokredite anbieten. Das ist einfach die Logik. Es ist im Übrigen so – ich habe das extra nochmal herausgesucht: Nach der Untersuchung von der „Stiftung Warentest“ gibt es eine ganze Reihe von Banken, deren Dispozins unter acht Prozent liegt. Die meisten dieser Banken sind Direktbanken. Es ist überhaupt kein Problem – gleichgültig, wo Sie wohnen – bei einer solchen Bank ein Konto zu eröffnen, solange Sie einen Internetzugang haben. Dass das nicht geschieht, hat nichts damit zu tun, dass die Verbraucher blöd sind, sondern es hat einfach etwas damit zu tun, dass dieser Preis offensichtlich für meine Gesamtentscheidung nur eine untergeordnete Rolle spielt.

SV Gerhard Hofmann: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Wanderwitz hat die erste Frage gestellt, betreffend den Vergleich einer zehnjährigen Baufinanzierung mit dem Dispokredit. Da gibt es natürlich signifikante Unterschiede. Der Dispokredit ist immer ein sehr kurzfristiger Kredit – flexibel, auch in Spitzen und in Schwankungen in Anspruch zu nehmen, aber auch mit einer wesentlich höheren Verlust-erfahrung. Die Baufinanzierung ist ein sehr langfristig und auch gut planbares Darlehen, für Zeitspannen von zehn Jahren. Diese Zeitspanne spielt für Banken natürlich auch eine Rolle. Wir haben in der Tat – und dahin zielt auch Ihre Frage – im Bereich der Baufinanzierung die niedrigsten Margen überhaupt. Diese Konditionen sind außergewöhnlich und dass man zehnjährige Baufinanzierungen zu weniger als zwei Prozent bekommen kann, hat es auch in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie gegeben. Das hängt mit der guten Planbarkeit und der langfristigen Darlehensgewährung zusammen; häufig auch mit der festen Refinanzierung und vor allem mit der sehr, sehr geringen Ausfallerfahrung. Wir haben in Deutschland – das lässt sich für fast alle

Banken sagen – nahezu keine Kreditverluste aus Immobiliendarlehen. Das mag sich in der Zukunft ändern, sollte es etwa an verschiedenen Orten zu einer Immobilienpreisblase kommen. Dann wäre auch hier sehr sorgfältig auf das Ausfallrisiko zu achten. In Spanien beispielsweise galten private Baufinanzierungen lange Zeit als sicher. Solche Situationen wie sie sich später in Spanien entwickelten sind glücklicherweise in Deutschland derzeit in keiner Weise zu befürchten. Ich möchte dies auch mit der zweiten Frage von Herrn Binding in Verbindung bringen, welche die Spanne zwischen 5 und 14 Prozent betrifft. Ich bin dankbar, Frau Heil, dass Sie diese 14 Prozent schon ganz deutlich relativiert haben. Ich darf auch sagen, dass diese Zahlen, welche „Finanztest“ veröffentlicht – ohne sie jetzt grundsätzlich zu kritisieren – nicht mit der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank übereinstimmen. Die Deutsche Bundesbank kommt zu wesentlich niedrigeren Werten. Es bleibt – Herr Binding – eine signifikante ...

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Zwischenruf

SV Gerhard Hofmann: ...die Spanne kann ich Ihnen nicht nennen, aber der Konsumentenkredit ist bei der Zinsstatistik in der Meldung mit 6,3 Prozent und der Dispokredit mit 9,21 Prozent angegeben.

Zwischenruf

Die Frage lautet ja letztlich: Was ist verlässlicher? Ist ein Meldewesen an die Deutsche Bundesbank nicht eine mindestens ebenso verlässliche Quelle, wie es eine Erhebung von „Finanztest“ ist? Die Frage müssen Sie sich selbst beantworten. Um zur Ausgangsfrage zurückzukehren: Herr Binding, Sie haben Recht, diese Spanne lässt sich nicht wegdiskutieren, und das will ich auch gar nicht versuchen. Es ist eine ganz erhebliche Spanne, eine Bandbreite in den Zinssätzen vom niedrigsten Zinssatz zum höchsten Zinssatz. Das ist unbestritten. Ich würde aber sagen und damit auch auf Herrn Dr. Schmidberger zurückkommen: Erstens – und das hat er sehr schön formuliert – ist das Girokonto eine komplexe, kostspielige Dienstleistung, die bei in der Fläche tätigen Filialbanken natürlich noch einmal etwas teurer ist. Das Personal muss schließlich auch bezahlt werden. Ob sich diese Kosten stets eins zu eins in



den Gebühren oder in den Dispozinsen niederschlagen, ist eine andere Frage. Ein Teil der Erklärung ist auch, dass die Kostensituationen – und die Kosten sind erheblich – unterschiedlich sind. Ein Teil der Erklärung, Herr Binding, ist auch der Wettbewerb. Ich würde nicht sagen, dass eine große Spanne ein Ausdruck mangelnden Wettbewerbes ist. Vielmehr halten wir es für den Ausdruck eines funktionierenden Wettbewerbes in diesem Bereich, dass nicht überall – in jeder Region, an jedem Platz, in jeder Situation – die gleichen Zinssätze gelten. Ich denke auch, dass diese Spanne mit jeder Veröffentlichung von „Finanztest“ immer wieder in Frage gestellt wird und in der Folge letztlich ein Stück weit zurückgeht. Die Frage zu den Informationspflichten, Frau Heil, hat Herr Prof. Kaserer bereits beantwortet. Dem möchte ich noch hinzufügen, dass alle Informationspflichten, die gesetzlich vorgegeben sind, eingehalten werden müssen. Folglich hat jede Bank, welche die Pflichten verletzt, natürlich ein Problem – entweder aufsichtsrechtlich, oder zivilrechtlich, oder beides. Das kann nicht sein. Wir als Verbände – das beantwortet auch eine andere Frage – haben vor anderthalb Jahren etwa die Empfehlung an alle Banken herausgegeben, dass alle Dispozinskonditionen im Internet veröffentlicht werden sollen. Das ist eine klare Empfehlung unseres Verbandes und ich denke, andere Verbände haben eine entsprechende Empfehlung herausgegeben. Jetzt zur Frage von Frau Paus: Ich habe bereits auf die Steuerungssysteme in den Banken hingewiesen. Diese Steuerungssysteme der Banken werfen alle Kunden aus, die einen Dispo in großer Höhe in Anspruch nehmen, die sich folglich der Dispogrenze nähern oder den eingeräumten Dispokredit überschreiten. Dann ist ein manueller Eingriff auf Seiten der Bank vorgesehen. In der Regel tolerieren die Banken die Situation ein bis zwei Monate lang, aber sobald die überschritten sind, wird der Kunde angeschrieben oder angesprochen, sobald er in die Filiale kommt. Jedenfalls aber wird man eine solche Situation nicht einfach hinnehmen. Denn auch aus Sicht der Bank, Frau Wellmann, ist es kein Vergnügen, Kunden zu haben, die den vereinbarten Dispo überschreiten. Das sind aus Sicht der Bank die falschen Kunden, nämlich jene, die möglicherweise ein finanzielles Problem haben. Wir haben gerade bei diesen Kunden eine

sehr stark erhöhte Ausfallrate. Die Frage, die sich die Bank in diesen Fällen stellen muss, lautet: Steuert der Kunde mit der Überschreitung letztlich auf einen Ausfall zu, oder liegt der Ausgleich noch im Rahmen seiner Möglichkeiten? Das ist eine Frage, die sich jede Bank dann stellen sollte und dies auch tut.

Zwischenruf

Ich habe das akustisch nicht verstanden.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe immer noch Zweifel. Es wäre daher hilfreich, wenn Sie klarstellen könnten, dass eine solche Prüfung standardmäßig erfolgt und der Angelegenheit gegebenenfalls nachgegangen wird. Dann wird es dazu sicher auch eine Dokumentation geben – wenn nicht vonseiten der einzelnen Bank, dann aber doch etwa verbandsbezogen. Diese Information, denke ich, würde uns allen weiterhelfen.

SV **Gerhard Hofmann**: Ich könnte Ihnen vonseiten der dem BVR angeschlossenen Institute als solches Beispiel gern einen IT-Ausdruck zukommen lassen, wenn Sie das für hilfreich halten. Für andere Verbände kann ich das leider nicht anbieten. Hierfür bitte ich um Verständnis. Vielleicht aber kann auch Herr Dr. Schmidberger meine Äußerung bestätigen: Wenn Kunden sich der vereinbarten Grenze nähern, springt ein Warnsystem an, woraufhin die Bank in aller Regel tätig wird. Frau Paus, das heißt aber natürlich nicht, dass alle Kunden über einen Kamm geschoren werden. Es hängt natürlich stark von der individuellen Bonität des Kunden ab, welche Angebote ihm in seiner konkreten Situation gemacht werden. Im Normalfall ist dies ein Dispokredit. Den – ich sage es nochmal – empfinden manche Kunden fast als persönlichen Angriff, und fragen: „Bin ich denn jetzt nicht mehr für zweitausend oder dreitausend Euro gut? Weshalb wird mir dieser Kredit angeboten. Ich habe doch keinen langfristigen Finanzierungsbedarf. Ich zahle meine Schulden schon wieder ab und möchte nun nicht in ein vierjähriges Darlehen gedrängt werden.“. Natürlich sind die Fälle, die Sie zu betreuen haben, Frau Wellmann, bisweilen sehr viel schwieriger. Ich kann gut nachvollziehen, dass nicht alle Wahlmöglichkeiten offen stehen, wenn ein Verbraucher völlig überschuldet ist. Das ist



letztlich selbstverständlich. Aber diese Fälle liegen eher jenseits der Diskussion, die wir hier führen. In jenen Fällen ist meines Erachtens das Überschuldungsproblem zu lösen und ich stimme Frau Heil vollkommen zu: Ob nun der Zinssatz gedeckelt wird oder nicht, bleibt meines Erachtens ohne signifikante Auswirkung auf das Problem der Überschuldung. Und wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen: Banken dürfen und sollen keine Erziehungsaufgaben übernehmen. Der Kunde ist letztlich in gewissem Maße für sich selbst verantwortlich. Ich bin auch für die Äußerung Herrn Paulis, der Dispokredit sei ein Segen, dankbar. Das sehen wir genauso. Überdies ist mir kein einziges Land bekannt, das irgendeinen Zins deckelt, insbesondere nicht den Dispozins. Herzlichen Dank.

SV Prof. Dr. Markus Artz: Herzlichen Dank. Lieber Herr Wanderwitz, es ist immer gefährlich, einen Fachbegriff für eine andere Disziplin zu verwenden. Dahin ging Ihre Frage. In der Tat habe ich von Marktversagen gesprochen und stutzte ein wenig, als Herr Kaserer das Vorliegen eines Marktversagens verneinte. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er gleichwohl gesagt, es gebe weder einen funktionierenden Markt, noch einen funktionierenden Wettbewerb – wobei das Begrifflichkeiten aus den Wirtschaftswissenschaften sein mögen, die ich unter Umständen etwas unpräzise benannt habe. Mein erstes Indiz für einen nicht funktionierenden Preiswettbewerb aber ist – das geht auf die Frage von Herrn Binding zurück – das Vorliegen einer Preisspanne von 5 bis 15 Prozent für im Wesentlichen vergleichbare Produkte. Hier geht es schließlich nicht um den Kauf eines R4 einerseits und einer S-Klasse andererseits, vielmehr hätte ich von der Bank gern Geld. Dabei handelt es sich stets um ein relativ vergleichbares Produkt in gleicher Art und Güte müsste man es auch zurückzahlen. Daher verwundern die auf dem Markt existierenden Spannen von 200 Prozent, in dem Dispozinsen bei 5, 10 oder 15 Prozent liegen. Diese Spanne ist ein Indiz. Der zweite Punkt wurde hier schon vor ca. 10 Jahren bei der Beratung zum Risikobegrenzungs-gesetz diskutiert. Damals ging es um die Frage, ob man hinsichtlich der Darlehensförderung ein Abtretungsverbot einführen sollte. Das war damals im Wirtschaftsausschuss meine erste öffentliche Anhörung. Es

wurde dabei die Ansicht geäußert, die Kunden interessiere allein der Preis des Darlehens, mit dem sie ihr Häuschen finanzieren möchten. Das stimmt meines Erachtens so nicht. Es handelt sich vielmehr um ein ganzes Bündel an Beweggründen, die für die Wahl einer Bank mitentscheidend sind. Kennt der Verbraucher beispielsweise Frau Meier am Bankschalter und entscheidet sich dafür, mit ihr als Ansprechpartnerin die kommenden 20 Jahre sein Haus zu finanzieren, dann mag es für den Verbraucher ein Problem sein, wenn für das Darlehen – das wurde damals diskutiert – nach erfolgter Abtretung irgendwann eine Bank auf den Kaimaninseln zuständig ist. Auch weiche Faktoren spielen nämlich durchaus eine Rolle für die Entscheidung, bei welcher Bank der Verbraucher sein Girokonto eröffnet. Hierbei habe ich den Eindruck, dass der Preis des Dispokredits nicht ohne weiteres marktbestimmend ist. Insofern versagt der Markt, weil der Preis nicht das ausschlaggebende Kriterium ist. Ich denke aber, dass sich in den vergangenen Monaten oder Jahren dank der Presseberichterstattung, Fernsehen usw. eine gewisse Sensibilität für das Thema entwickelt hat. Dies meinte ich mit dem Begriff „nicht funktionierender Markt“ oder „Marktversagen“. Im Übrigen darf man bei der Befürchtung, die Kosten könnten seitens der Banken schlicht in die Bearbeitungsgebühren ausgelagert werden – jede Überschreitung etwa zum Preis von zehn Euro –, hierbei nicht vergessen: Daraus ergibt sich der effektive Jahreszins. Durch Bearbeitungsgebühren, welche die Bank auf den Kredit berechnet, steigt dieser effektive Jahreszins. Es ist folglich nicht so, als könne ich den effektiven Jahreszins senken und die Kosten an anderer Stelle verstecken. Das mag bei den Girokontoführungsgebühren als Ausnahmefall anders sein. Sämtliche anderen Bearbeitungsgebühren aber fließen natürlich in den effektiven Jahreszins ein, sodass sich die Katze letztlich in den Schwanz beißt. Selbstverständlich möchte ich schließlich keine Frage an einen anderen Sachverständigen beantworten, aber wenn mir die Vorsitzende eine Bemerkung erlaubt: Zur Vorbereitung dieser Anhörung habe ich in der ZBB einen sowohl ökonomisch als auch juristisch wirklich empfehlenswerten Aufsatz vom Kollegen Köntgen gelesen. Diesen möchte ich, wenn möglich, gern



Frau Maisch zur Verfügung stellen. Denn darin findet sich eine Auflistung all jener Länder, in welchen Deckelungen existieren.

Die **Vorsitzende**: Es wäre nett, wenn Sie den Aufsatz dem Ausschussbüro oder Frau Maisch zur Verfügung stellten, damit er an alle Abgeordneten verteilt werden kann. Dankeschön.

Nun habe ich noch eine Frage, anknüpfend an das Angebot von Herrn Hofmann, Frau Paus weiteres Material zur Verfügung zu stellen: Existiert eigentlich ein guter Vergleich zwischen den wirklichen finanziellen Belastungen durch Ratenkreditverträge einerseits, Dispo andererseits, bezogen auf den effektiven Jahreszins unter Zugrundelegung einer fiktiven Summe? Bei der Summe von beispielsweise 2000 Euro dürfte es sich um eine realistische, kleinere Überziehung handeln. Ausgehend von diesen 2000 Euro würde mich interessieren: Welche Kosten entstehen bei einem Dispo, welche bei der Aufnahme eines Ratenkredits? Wie gestaltet sich jeweils das Ausfallrisiko für die Banken, welche Variante ist aus Sicht der Banken vorzugswürdig?

SV **Gerhard Hofmann**: Einer Untersuchung zufolge liegt der durchschnittlich in Anspruch

Schluss der Sitzung: 13:21 Uhr

Renate Künast, MdB
Vorsitzende

genommene Dispobetrag etwas niedriger, nämlich bei 1.050 oder 1.043 Euro, statt bei 2.000 Euro. Aber selbstverständlich lässt sich ein solcher Vergleich für jeden beliebigen Betrag aufstellen. Nach unserer Einschätzung und Erfahrung sind die Ausfallraten im Dispokredit deutlich niedriger als im Ratenkredit, denn häufig ist der Ratenkredit auch das Folgeprodukt für Dispokredite. Ein Kunde also, der von einem Dispokredit in den Ratenkredit wechselt, ist schließlich nicht ausgefallen, was einen Teil der unterschiedlichen Ausfallraten erklärt. Grob gesagt liegen bei uns die Ausfallraten im Dispokredit bei 1,2 Prozent bis 1,5 Prozent und im Ratenkredit eher bei 2,5 Prozent.

Die **Vorsitzende**: Danke. Nun haben wir, denke ich, die verschiedenen Interessenlagen in jeder Hinsicht wirtschaftlich und ökonomisch beleuchtet. Details lassen sich in den schriftlichen Gutachten nachlesen. Nun wird die abschließende Beratung folgen. Ich danke den sieben Sachverständigen dafür, dass sie sich für diese öffentliche Anhörung zur Verfügung gestellt haben und schließe die Sitzung.



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Gerhard Hofmann	Seite 30
Prof. Dr. Christoph Kaserer	Seite 34
Dr. Dean Martinovic, LL.M.	Seite 36
Frank-Christian Pauli	Seite 40
Dr. Martin Schmidberger	Seite 44

Position

der Deutschen Kreditwirtschaft zur Anhörung
des Rechts- und Verbraucherausschusses des
Deutschen Bundestags zu Dispositionskrediten
am 24. September 2014

Kontakt:

Harold Helbig

Telefon: +49 30 2021- 1612

Telefax: +49 30 2021- 191600

E-Mail: h.helbig@bvr.de

Berlin, 18. September 2014

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft nimmt im Folgenden zu ausgewählten Sachverhalten zum Thema „Dispositionskredite“ Stellung:

- **Besonderheiten von Dispositionskrediten im Vergleich zu sonstigen Finanzierungsformen**

Dispositionskredite stellen ein besonderes, kurzfristig nutzbares Angebot an die Kontokorrentkunden dar, um finanziell flexibel zu bleiben. Diese hohe Flexibilität spiegelt sich in höheren Zinsen im Vergleich zu anderen Kreditarten wider. So ist der laufende Aufwand, um Dispositionskredite vorzuhalten und zu überwachen, für Kreditinstitute deutlich höher als bei anderen Privatkrediten. Dispositionskredite sind grundsätzlich nur als Überbrückung für kurze Zeit gedacht. Wer eine längerfristige Finanzierung benötigt, sollte dafür andere Angebote wie z. B. Konsumenten-/Ratenkredite nutzen. Diese gibt es zu teilweise deutlich günstigeren Konditionen, dafür jedoch mit einer meist geringeren Flexibilität, was die Rückführung oder eine erneute Inanspruchnahme des vereinbarten Kreditbetrages betrifft.

- **Warnhinweis**

Zweifelhaft ist, ob ein gesetzlich vorgeschriebener „Warnhinweis“ bei Inanspruchnahme von Dispositionskrediten sich mit dem Europarecht vereinbaren ließe. Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie regelt die Informationspflichten des Kreditgebers abschließend (sog. Maximalharmonisierung), so dass wohl auf nationaler Ebene kein Raum für die Etablierung weiterer bzw. zusätzlicher gesetzlicher Informationspflichten des Kreditgebers bestehen dürfte. Es bleibt den Instituten jedoch unbenommen, auf freiwilliger Basis einen „Warnhinweis“ einzuführen. Die Praxis zeigt, dass einige Institute solche Hinweise bereits etabliert haben. Zahlreiche weitere Institute arbeiten zudem zurzeit an solchen Hinweisen.

- **Verbraucher werden heute schon umfassend über Kreditkosten informiert**

Insbesondere seit Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie sieht das Gesetz sowohl bei Dispositionskrediten als auch bei so genannten geduldeten Überziehungen umfassende Informationspflichten des Kreditgebers vor. Dies sind

- vorvertragliche Informationen;
- fortlaufende Informationen über eingeräumte und geduldete Überziehungen gem. §§ 504 und 505 Abs. 1 BGB;
- Informationen bei erheblicher geduldeter Überziehung von mehr als einem Monat gem. § 505 Abs. 2 BGB;
- anlassbezogene, individuelle Informationen bei Konditionsänderungen;
- Ausweis der Konditionen im Preisaushang und im
- Preis- und Leistungsverzeichnis sowie
- Unterrichtung über entstandene Kosten in den quartalsweise erstellten Rechnungsabschlüssen.

Darüber hinaus bieten die Institute ergänzende Informationen an, wie bspw. die Kontostandsauskunft am Geldautomaten des eigenen Kreditinstituts oder – abhängig von der bankindividuellen Ausgestaltung – die Information über den aktuellen Zinssatz auf dem Kontoauszug.

Diese Transparenzmaßnahmen stellen sicher, dass der Kunde jederzeit über die Höhe der aktuellen Zinssätze informiert ist. Auf dieser Grundlage ist er schon heute in der Lage, auf informierter Basis eigenverantwortlich die Entscheidung zu treffen, ob er den Dispositionskredit in Anspruch nimmt oder nicht.

- **Beratung bei dauerhafter Inanspruchnahme**

Die Kreditinstitute in Deutschland setzen sich bereits heute bei Anzeichen einer dauerhaften Nutzung des Dispositionskredites oder bei geduldeter Überziehung mit dem Kunden in Verbindung. Dabei haben die Kreditinstitute durchaus ein Eigeninteresse, kosten- und personalintensive Zwangsmaßnahmen zu verhindern. Dem Kunden werden entsprechend seiner Bonität Umschuldungsangebote unterbreitet. Gesetzliche Beratungspflichten – insbesondere bei entsprechender Dokumentationspflicht – führen hingegen lediglich zu mehr Bürokratie und zwangsläufig höheren Kosten und damit zu höheren Entgelten.

- **Preisgestaltung**

Der Dispositionskredit ist ein Bestandteil des Kontos, insofern stellt der Dispositionskreditzins eine von mehreren Preiskomponenten des Kontos dar. Der intensive Wettbewerb auf dem deutschen Bankenmarkt führt zu marktgerechten Konditionen, die in der Gesamtbetrachtung des Kontoangebots zu bewerten sind. Kunden können ein für sie passendes Angebot im Markt auswählen.

Wie bereits die Autoren einer im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) erstellten und am 19. Juli 2012 veröffentlichten „Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten“ festgestellt haben, gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Höhe des EZB-Leitzinses und den Dispozinsen. *„Vor diesem Hintergrund greift es zu kurz, die Zinsdifferenz zwischen Geldmarktzinsen (oder dem Hauptrefinanzierungssatz der EZB) und dem Dispozinssatz als Gewinnmarge der Bank darzustellen, wie dies bisweilen in der öffentlichen Diskussion geschieht“* (s. S. 51 der Studie). Neben den Kosten für die Option der hohen Flexibilität (s. o. unter „Besonderheiten von Dispositionskrediten im Vergleich zu sonstigen Finanzierungsformen“) fallen bei der Bereitstellung von Dispositionskrediten insbesondere an:

- Kostendeckungsbeitrag

Die operativen Kosten eines Kreditinstitutes, die durch die Produkterlöse gedeckt werden müssen, fallen je nach Geschäftsmodell unterschiedlich aus. Zu den operativen Kosten gehören auch Infrastrukturkosten, zum Beispiel für die Einrichtung und den Betrieb von Filialen, Kundenservicecentern und Geldautomaten. Diese Kosten schlagen sich letztlich auch im Produktpreis nieder.

- Risiko- und Eigenkapitalkosten

Neben den Verlusten aus Kreditausfällen sind auch die Kosten für die Eigenkapitalunterlegung zu berücksichtigen. Aktuell müssen in Anspruch genommene Dispositionskredite an Privatpersonen bei Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes i. d. R. als unbesicherte Kredite im „Mengengeschäft“ (Privatpersonen) mit einer 75%-Gewichtung mit Eigenkapital unterlegt werden. Dies entspricht einer Eigenkapitalunterlegung in Höhe von 6 %.

- Refinanzierungskosten

Die Refinanzierungskosten eines Kreditinstitutes hängen maßgeblich davon ab, wie die Mittelherkunft strukturiert ist (Kundeneinlagen vs. institutionelle Einleger). Zudem sind für eine Mittelaufnahme bei der EZB immer Sicherheiten in Form von qualitativ hochwertigen Wertpapieren erforderlich. Die dafür einge-

setzten Mittel führen zu Refinanzierungskosten und darüber hinaus – aufgrund der Qualitätsansprüche – zu entgangenen Erträgen. Aus diesem Grund nimmt der Anteil der Refinanzierung über die EZB, insbesondere bei Kreditinstituten, die nicht aktiv am Kapitalmarkt engagiert sind, meist nur einen einstelligen Prozentsatz ein. Da überdies mit dem jederzeitigen, flexiblen Abruf eines eingeräumten Dispositionskredites gerechnet werden muss, entstehen zusätzliche Kosten für die erforderliche Liquiditätsvorhaltung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zuvor genannten Kostenelemente Eingang in die Zinskalkulation finden. Daneben ist es marktwirtschaftlich agierenden Unternehmen und damit auch Kreditinstituten freigestellt, ihre Preise im Wettbewerb frei zu gestalten. Dies spiegelt sich in der breiten Spreizung der Dispozinsen im Markt wider, wie auch Stiftung Warentest in ihren regelmäßigen Erhebungen zu Dispozinsen als auch die oben genannte BMELV-Studie bestätigen. Auch die Monopolkommission kommt in ihrem aktuellen XX. Hauptgutachten bei der Untersuchung von Dispositionskreditzinsen in regionalen Märkten zu dem Ergebnis, dass „keine Anzeichen für eine Kongruenz im Niveau und in der Verteilung feststellbar gewesen [sind]“ (s. S. 763 des Gutachtens).

Im wettbewerbsintensiven deutschen Markt hat der Kunde die Möglichkeit, unter einer Vielzahl von Kontoangeboten mit unterschiedlichen Preismodellen zu wählen. Somit liegt kein Marktversagen vor, welches einen Eingriff in den Grundsatz der freien Preisgestaltung am Markt rechtfertigen könnte. Ein solcher Eingriff würde letztlich dazu führen, dass die Vergabe von Dispositionskrediten eingeschränkt werden würde oder die Kosten z. B. auf die Kontoführungsgebühren insgesamt umgelegt werden müssten, was alle Kunden benachteiligen würde. Beide Entwicklungen würden dem allgemeinen Verbraucherinteresse zuwiderlaufen.

- **Stellenwert der finanziellen Allgemeinbildung**

Bei der Reduzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme kommt eine besonders hohe Bedeutung der finanziellen Allgemeinbildung zu, die im Verantwortungsbereich der Bundesländer liegt. Dies belegt auch die BMELV-Studie, in der es heißt: „... eine höhere finanzielle Allgemeinbildung [führt] zu einem besseren Tilgungsverhalten von Schulden [...], ...“ (s. S. 45 der Studie) sowie „... Haushalte, die über eine hohe finanzielle Allgemeinbildung verfügen, [nutzen] seltener einen Dispokredit [...]“ (s. S. 129 der Studie).

Darüber hinaus belegen verschiedene Studien, dass es vornehmlich externe Faktoren (z. B. Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit) sind, die eine Überschuldungsspirale in Gang setzen, mit der häufig auch eine stärkere Inanspruchnahme des Dispositionskredites einhergeht. Anderen Ursachen – wie ein zu starkes Konsumverhalten – kann insbesondere durch eine Stärkung der finanziellen Allgemeinbildung begegnet werden. Eine entsprechende Sensibilisierung im Zusammenhang mit Konsum- und Investitionsausgaben kann somit einen wirksamen Beitrag zur Überschuldungsprävention liefern. Es handelt sich hierbei jedoch um eine primär staatliche/gesellschaftliche Aufgabe, die insbesondere Teil der schulischen Ausbildung werden muss (bspw. der Umgang mit einer Haushaltsrechnung). Hier sind insbesondere die Länder aufgefordert, entsprechende Maßnahmen bei der Gestaltung von Lehrplänen zu ergreifen. Die Kreditwirtschaft leistet hier bereits einen erheblichen Beitrag, indem sie Schulungsmaterial in unterschiedlichster Form und für verschiedene Altersgruppen zur Verfügung stellt.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 24. September 2014 zum Thema „Begrenzung von Dispo- und Überziehungskrediten“, Drucksache 18/807 und 18/1342

von Prof. Dr. Christoph Kaserer



Prof. Dr. Christoph Kaserer

Lehrstuhl für Finanzmanagement
und Kapitalmärkte

In den Anträgen 18/807 und 18/1342 wird die Bundesregierung aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Höhe der Dispositions- und Überziehungszinsen auf ein als vertretbar erachtetes Niveau zu begrenzen. Geeignete Maßnahmen sind dabei entweder gesetzliche Eingriffe in die Preissetzung und/oder -transparenz. Zu der Frage, ob, und falls ja, wie der Gesetzgeber hier eingreifen sollte, nehme ich wie folgt Stellung:

Arcisstraße 21
D-80290 München

Tel +49.89.289.25489
Fax +49.89.289.25488

Christoph.Kaserer@wi.tum.de
www.ifm.wi.tum.de

München, 21. September 2014

1. Die Höhe der Dispo- und Überziehungszinsen im deutschen Bankgewerbe sind ein Ärgernis für den Verbraucher. Aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive muss man sich die Frage stellen, ob es sich hierbei um einen im fairen Wettbewerb gebildeten Preis handelt, oder ob er das Ergebnis eines Marktversagens ist. Letzteres würde ein staatliches Eingreifen rechtfertigen.
2. **Es erscheint ziemlich unplausibel, dass die Höhe der Dispozinsen unter Risikogesichtspunkten gerechtfertigt werden kann.** Obwohl die Datenlage bei Konsumentenkrediten – und insbesondere auch bei Dispositionskrediten – eher dürrig ist, deuten die vorhandenen Zahlen darauf hin, dass die Höhe der Dispozinsen nicht durch das mit diesen Krediten verbundene Ausfallrisiko gerechtfertigt ist. Nach Schätzungen der (SCHUFA, 2013) lagen die Ausfallquoten bei privaten Ratenkrediten im Jahr 2012 bei 2,5%. Allerdings ist unklar, inwieweit diese Zahl auch auf Dispositionskredite übertragen werden kann. Im Rahmen einer (repräsentativen?) Befragung kam das ZEW (Dick et al., 2012) zu dem Ergebnis, dass die Banken bei Dispositionskrediten sogar von Ausfallquoten deutlich unter 1% ausgehen. Selbst wenn man aber von der Ausfallquote von 2,5% ausgeht und zusätzlich noch unterstellt, dass im Falle des Ausfalls der gesamte Dispositionskredit für die Bank verloren geht, würde ein durchschnittlicher Dispozins von 10,65%, wie er jüngst vom (Finanztest, 2014) ermittelt wurde, für die Banken immer noch zu einem Zinserlös abzüglich Risikokosten von 7,9% führen.
3. Ein anderer, vermutlich wesentlich relevanterer Aspekt, ist die Tatsache, dass der Dispositionskredit als Kopplungs- oder Verbundprodukt betrachtet werden muss. Die Bank bietet die Kontoführungsdienstleistung an, mit der dann mehrere Einzeldienstleistungen (Zahlungsverkehr, Geldanlage, Dispositionskredit) verbunden sind. Darüber hinaus können bei derselben Bank eine Reihe von weiteren Dienstleistungen (Anlagegeschäfte, Immobilienfinanzierung, Ratenkredite, etc.) in Anspruch genommen werden. Daraus lässt sich für die Preissetzung im Wettbewerb eine wichtige Schlussfolgerung ziehen. Aus Sicht der

Bank ist nicht entscheidend, welcher Deckungsbeitrag für eine einzelne, isoliert betrachtete Dienstleistung erwirtschaftet wird. Vielmehr wird sie auf den Deckungsbeitrag achten, der insgesamt aus der Geschäftsbeziehung mit einem Privatkunden im Mittel erwirtschaftet wird. **Die Tatsache, dass bei Dispositionskrediten ein hoher Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, bedeutet dann nicht zwingenderweise, dass der Wettbewerb nicht funktioniert.** Vielmehr ließe sich dazu erst etwas sagen, wenn man den Deckungsbeitrag kennt, den die Bank im Privatkundengeschäft insgesamt erwirtschaftet.

4. Diese Überlegung hat eine wichtige Implikation für allfällige gesetzliche Eingriffe. Geht man nämlich davon aus, dass die im Privatkundengeschäft insgesamt erzielten Deckungsbeiträge marktgerecht sind, **dann würde ein staatlicher Eingriff bei der Höhe der Dispozinsen lediglich dazu führen, dass die Banken den verloren gegangenen Deckungsbeitrag an anderer Stelle vereinnahmen müssten.** Denkbar wäre etwa, dass im Gegenzug die Kontoführungsgebühren erhöht würden oder dass für die Inanspruchnahme einer Überziehung ein fester Geldbetrag verlangt würde (was teilweise heute schon geschieht). Im Extremfall wäre sogar denkbar, dass Banken die Dienstleistung „Dispositionskredit“ gar nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt anbieten würden. Somit ist mehr als fraglich, ob man mit einem solchen gesetzlichen Eingriff dem Verbraucher wirklich helfen würde.
5. **Man muss allerdings auch in Betracht ziehen, dass die Höhe der Dispozinsen – zumindest teilweise – das Ergebnis eines unzureichenden Wettbewerbs ist.** Aufgrund der hohen Marktzutrittsbarrieren, die sowohl technologischer als auch regulatorischer Natur sind, weist der Bankensektor eine relativ hohe Marktkonzentration auf. Inwieweit dies zu überhöhten Zinsen bei Verbraucherkrediten führt, ist in der Wissenschaft umstritten. Jedenfalls weist anekdotische Evidenz darauf hin, dass Dispositionszinsen in ländlichen Regionen, also dort, wo der Wettbewerb möglicherweise weniger intensiv ist, höher sind.
6. **Nichtsdestotrotz sollten alle Maßnahmen geprüft werden, die die Wettbewerbsintensität im Privatkundengeschäft steigern könnten.** Eine erhöhte Preistransparenz, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Dispositions- und Überziehungszinsen, etwa durch leicht zugängliche Informationen im Internet, könnte hier einen (begrenzten) Beitrag leisten. Auch könnte man sich überlegen, wie der Wechsel einer Bankverbindung (Stichwort Kontoumzug) weiter erleichtert werden kann. Die Verbreitung digitalisierter Geschäftsmodelle im Bankensektor sollte ebenfalls als Chance für eine Verbesserung des Wettbewerbs begriffen werden. Und schließlich sollte man auch nochmals ganz grundsätzlich darüber nachdenken, inwieweit die bestehende Regulierung des Bankensektors wettbewerbsfreundlicher ausgestaltet werden kann.

Dick, C. D., Knobloch, M., Al-Umaray, K. S., Jaroszek, L., Schröder, M., & Tiffe, A. (2012). Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten: ZEW.
 Finanztest. (2014). Gute Zinsen, schlechte Zinsen (Heft 10, S. 14-18): Stiftung Warentest.
 SCHUFA. (2013). Kredit-Kompass 2013 - Empirische Untersuchung der privaten Kreditaufnahme in Deutschland: SCHUFA.



Härle & Martinovic • Kurfürstendamm 64 • 10707 Berlin

An den
Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Dr. Philipp Härle
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. Dean Martinovic
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Kurfürstendamm 64
10707 Berlin
T: 030/ 460 605 60
F: 030/ 460 605 656

info@hmrp.de

Berlin, den 23.09.2014
Unser Zeichen: /DM

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 24.09.2014 zum Thema
„Begrenzung von Dispo- und Überziehungskrediten“**

von Dr. Dean Martinovic

Hohe oder überhöhte Zinsen werden vom Verbraucher in Zeiten absoluter Niedrigzinsen nachvollziehbar nicht bereitwillig hingenommen. In meiner anwaltlichen Bankrechtspraxis beschäftige ich mich daher seit Monaten verstärkt mit der Widerrufsproblematik von Kreditverträgen. Nahezu alle Mandanten sind dabei vom Ziel getrieben, ihre derzeitige Zinsbelastung zu reduzieren und neue, zinsgünstigere Darlehen auf der Basis eines Zinssatzes von 2,0% p.a. abzuschließen. Umso mehr erstaunt, dass auf meinem Tisch überhaupt keine Fälle zu Überziehungskrediten bei Verbraucherdarlehensverträgen landen, die praktische Relevanz hierzu beträgt im Gegensatz zu den Unternehmerkrediten mit Kontokorrentkrediten, gleich „Null“.

Das dürfte zum einen daran liegen, dass die zweifelslos überhöhten Zinsen vom Verbraucher als Gegenleistung für einen atypischen (Verbraucher-)Darlehensvertrag, der die besondere und flexible Art der Kreditaufnahme ermöglicht, hingenommen werden oder hingenommen werden müssen, da

ein zinsgünstiges Darlehen nicht gewährt wird. Zum anderen dürfte auch das Problembewusstsein beim Verbraucher mangels hinreichender Information eher gering sein, ferner besteht bei der betroffenen Personengruppe schlichtweg keine große Bereitschaft, zum Anwalt zu gehen („*Gutes Geld dem schlechten Geld hinterherwerfen*“).

Das ist aus anwaltlicher Sicht bedauerlich, denn meine Erfahrungen bei notleidenden Unternehmer- und Verbraucherkrediten zeigen, dass Banken fast ausnahmslos bereit sind, erhebliche Zugeständnisse bei Dispozinsen einzuräumen. Diese können bei notleidenden Krediten regelmäßig „wegverhandelt“ werden. Auch bei notleidenden Verbraucherkrediten werden die Zinsen im Regelfall für den Verbraucher erlassen oder erheblich reduziert. Ferner zeigt ein Blick in die aktuelle Gesetzeslage, dass man als Verbraucher durchaus wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeiten besitzt, die aber viel zu selten genutzt werden.

Die Rechtsgrundlagen für die im Girovertrag eingeräumte Überziehungsmöglichkeit und eingeräumte Duldung finden sich in §§ 504, 505 BGB. In beiden Fällen handelt es sich um Verbraucherdarlehensverträgen, so dass die Informations- und Unterrichtungspflichten an sich uneingeschränkt anwendbar sind (vgl. BegrRegE, BTDrucks 16/11643, S. 89) . Während § 504 BGB die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit („*in bestimmter Höhe zu überziehen*“) bzw. die Vereinbarung eines Dispositionskredites vor Inanspruchnahme des Kredites regelt, wird in § 505 BGB die stillschweigend akzeptierte Überziehung des Kontos oder weitere Überziehung des Kreditrahmens auf der Grundlage eines konkludenten Darlehensvertrages geregelt. Da auch die geduldete Überziehung im Girovertrag vereinbart werden muss, spricht man von der girovertraglich geduldeten Überziehung.

1.

§ 504 BGB regelt den Regelfall der Überziehung. Betroffen ist regelmäßig das (Gehalts-)Konto mit Kontokorrentabrede, zwischen der Bank und dem Kunden wird im Girovertrag im Vorfeld vereinbart, dass der Kunden Verfügungen bis zu einer bestimmten Höhe (keine Beschränkung auf drei Monatsgehälter, bei Vereinbarung einer unbestimmter Höhe gelten die §§ 491ff. BGB uneingeschränkt) und über das Habensaldo hinaus vornehmen kann. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, das typische Habenkonto zu kurzfristigen Kreditzwecken in Anspruch zu nehmen.

Beim klassischen Überziehungskredit gemäß § 504 BGB besteht eine Informations- und Unterrichtungspflicht der Bank gegenüber dem Kunden gemäß den Vorgaben der §§ 491a BGB, 492 Abs. 2 BGB i. V.m. Art. 247 §§ 6 – 16 EGBGB. Für den Regelfall eines Überziehungskredites mit

einer Laufzeit von drei Monaten nach § 504 Abs. 2 BGB bestehen allerdings nur eingeschränkte Informationspflichten der Bank. Bei einer Verletzung der Informationspflichten wird in der Literatur unter anderem (vgl. Jungmann in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, Band I, 4. Auflage, 2011, § 81a Rn. 130) eine Sanktion dahingehend befürwortet, wonach eine Ermäßigung des Sollzinssatzes auf den gesetzlichen Vertragszins von 4% p.a. gemäß 494 Abs. 2 S. 2 BGB befürwortet wird, zum Teil wird aber auch vertreten, dass die Verletzung von Informations- und Unterrichtungspflichten sanktionslos bleiben soll (vgl. Bülow/Artz, Verbraucher kreditrecht, 7. Auflage, 2011, § 504 BGB Rn. 44).

2.

Dagegen besteht bei der in § 505 BGB geregelten „Geduldete Überziehung“ eine wirksame Sanktionsmöglichkeit. Obwohl dort die Informationspflichten eingeschränkt sind, führt die Verletzung von Unterrichtungspflichten durch die Bank gemäß 505 Abs. 3 BGB dazu, dass Zinsen und Kosten nicht verlangt werden dürfen, der Verbraucher schuldet letztlich nur die Rückzahlung des Darlehens („Abschreckender Charakter“, vgl. Roth in Langenbucher, Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 15 Kapitel, § 505 BGB Rn. 8). Bei erheblicher Überziehung gemäß § 504 Abs. 2 BGB, was jeweils für den konkreten Einzelfall festzustellen ist, wobei als Richtwert das Monatsgehalt heran gezogen werden kann, muss hierüber seitens der Bank unverzüglich unterrichtet werden, ein Verstoß hiergegen führt ebenfalls dazu, dass der Verbraucher lediglich die Rückzahlung des Darlehens, nicht aber der Zinsen schuldet.

3.

Eine juristische Sanktionsmöglichkeit zur Höhe der Zinsen sehe ich aus anwaltlicher Sicht derzeit nicht. Zwar regelt Nr. 12 Abs. 7 der AGB-Banken bei Verbraucherdarlehensverträgen eine vorrangige Geltung der §§ 491ff. BGB bzw. der Bedingungen für geduldete Überziehungen. Eine Sanktion gegen die Zinshöhe ist aber letztlich allein an dem in § 138 BGB verankertes Wucherverbot zu messen. Dabei bemisst sich Beurteilung einer wucherisch überhöhten Verzinsung anhand eines Vergleiches zwischen dem Vertrags- und Marktzins (auffälliges Missverhältnis). Von einem Wucherzins spricht man folglich, wenn der Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um 100% oder absolut um 12 Prozentpunkte (grundlegend BGHZ 110, S. 338ff.) überschreitet.

Das Problem ist aber, dass die Bank bei der Höhe des Zinssatzes nicht an einen Referenzzinssatz gebunden ist, vielmehr kann sie Anpassungen nach eigenem geschäftspolitischem Ermessen vornehmen. Ferner erfolgt der Vergleich des Vertragszinses allein mit dem anhand des für Überziehungskredite vergleichbarer Höhe bei Personen vergleichbarer Bonität herrschenden Marktzinses. Damit scheidet vorliegend die Annahme eines Wucherzinses aus, da sich der Marktzins

vergleichbarer Überziehungskredite derzeit bei ca. 10% p.a. bewegt.

4.

Als Fazit ist daher aus anwaltlicher Sicht festzuhalten, dass meines Erachtens hinreichende Unterrichts- und Informationspflichten bestehen und damit für den Verbraucher die erforderliche Transparenz hergestellt worden ist. Ferner besteht eine „abschreckende“ Sanktionsmöglichkeit bei der geduldeten Überziehung für den Fall der Verletzung der Informations- oder Unterrichtungspflichten dahingehend, dass Zinsen nicht verlangt werden dürfen. Nicht nachvollzogen werden kann jedoch, warum diese effektive Sanktionsmöglichkeit nicht auch beim Überziehungskredit in § 504 BGB vorgesehen ist. Die dort geregelten Informationspflichten bleiben im Fall ihrer Verletzung weitgehend sanktionslos, derzeit wird allenfalls eine Reduzierung des Sollzinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz befürwortet. Eine Sanktionsmöglichkeit zum Wegfall des Zinsgrundes entsprechend § 505 BGB stellt meines Erachtens ein wirksames Mittel dar, um die im Gesetz geregelten Unterrichtungspflichten effektiv und dauerhaft durchzusetzen. Zu empfehlen wäre daher, die in § 505 Abs. 3 BGB vorgesehene Sanktionsmöglichkeit bei Informationspflichtenverletzungen durch eine gesetzliche Neuregelung auch in Bezug auf den eingeräumten Überziehungskredit einzuführen, um damit einen umfassenden wirksamen Ausschluss der Zinsen bei intransparentem Verhalten der Banken herbei zu führen.

Wirksame juristische Sanktionsmöglichkeiten zur Zinshöhe bei Überziehungskrediten bestehen derzeit nicht. Rechtssicherheit könnte hier nur eine gesetzgeberische Regelung mit einem festen Zinssatz, entsprechend einer Regelung wie in § 288 BGB, bringen. Dies wäre grundsätzlich zu begrüßen.

FORDERUNGEN ZUR SENKUNG DES ÜBERHÖHTEN DISPOZINSES

vzbv fordert Transparenz und Begrenzung

Positionspapier zur Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 24.09.2014

Dispokredite sind ein wichtiges Instrument, mit denen Verbraucher kleinere und vorübergehende Finanzierungsbedarfe abdecken können. Das gilt insbesondere dann, wenn sich der Abschluss eines eigenen Darlehensvertrages wegen der Kürze oder Geringfügigkeit des Mehrbedarfs nicht lohnt oder wenn ein Darlehen vorab nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden konnte. Hierfür zahlen Verbraucher nicht nur einen hohen, sondern überwiegend einen überhöhten Zins, denn die Dispozinsen zeigen keine Anbindung mehr an die Zinsentwicklungen im Markt. Nach jüngster Finanztest-Erhebung (Finanztest 10/2014) belaufen sie sich durchschnittlich immer noch auf 10,65 Prozent während Immobiliendarlehen aktuell ab 1,6 Prozent und Ratenkredite ab 3,0 Prozent effektivem Jahreszins¹ zu haben sind und der Leitzinssatz der EZB auf 0,05 Prozent gesenkt wurde.

Dieser Durchschnittssatz ist aus einer **Spanne von Angeboten zwischen 4,9 Prozent bis 14,25 Prozent** gebildet. Alleine die Existenz so unterschiedlicher Zinsangebote im Markt, weist auf ein massives Wettbewerbsproblem hin. **In einem echten Wettbewerb wären Zinsunterschiede von fast 200% vom günstigsten zum teuersten Angebot kaum vorstellbar.**

Die Mehrheit der Verbraucher zahlt mehr als den errechneten Durchschnitt. Grund: Institute mit vielen Verbrauchern als Kontokunden, wie überregional etwa die Commerzbank, die Deutsche Bank, die Postbank oder die Targobank, aber auch etwa die Hälfte der regionalen Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen verlangen nach den Auswertungen von Stiftung Warentest immer noch Dispozinsen von bis zu über 11 Prozent bis knapp unter 14 Prozent.

Dispozinsen sind nur ein Kostenfaktor eines Girovertrages, sie stehen nicht im Mittelpunkt bei der Auswahlentscheidung von Verbrauchern für ein Konto wie die Kontoführungsentgelte. Insofern reicht es nicht, Verbraucher nur aufzufordern, sich einfach stärker an günstigeren Zinssätzen bei der Wahl des Kontos zu orientieren. Dispokredite sind auch kein schlechtes Angebot. Nicht jede Disposition ist Anlass, Verbrauchern ein Umschuldungsangebot zu unterbreiten. Eine tatsächlich günstigere Finanzierungsoption ist Voraussetzung, die man bei kleiner und bei kurzfristiger Darlehensnutzung in der Regel nicht finden wird.

Auflaufende Zinsen belasten das Kontosaldo zusätzlich und wirken damit nach ihrer Verrechnung als Zinseszins. Wird das Dispodarlehen länger als vorübergehend und im größeren Umfang genutzt, ist es wichtig, dass Optionen zu einer günstigeren Finanzierung über ein reguläres Annuitätendarlehen verfügbar sind. Liegt der Grund für die Inanspruchnahme des Dispos aber darin, dass die Ausgaben mehr als nur vorübergehend über den Einnahmen liegen, ist es wichtig, dass erreicht wird, die Verschuldung über den Dispokredit abzubauen.

¹ Bezogen auf Baugeld 10 Jahre, Ratenkredit 36 Monate/5000 Euro laut Finanztest

Überschreiten Verbraucher das gesetzte Dispolimit, berechnen die meisten Institute nochmals erhöhte Zinsen für die sogenannte geduldete Überziehung. Dies, obwohl Banken für sich in Anspruch nehmen, dass diese Überziehung nicht mehr vertraglich gedeckt ist. Das erhöhte Zinsniveau in diesen Fällen bewegt sich drei bis fünf Prozentpunkte über dem Dispozins aktuell bis zu einem Zinssatz von 19,25 Prozent.

1. Transparenz alleine wird nicht reichen, das überhöhte Zinsniveau zu senken, eine Begrenzung ist erforderlich

Der Markt für Kontoentgelte und die Dispozinsen sind intransparent. Im Zuge der in Kürze anstehenden Umsetzung der Zahlungskontorichtlinie ist es sehr wichtig, über die dort schon angelegten neuen Vorgaben für mehr Transparenz zu sorgen. Dabei geht es um die Gestaltung einheitlicher Entgeltübersichten aber auch um öffentliche Vergleichsmöglichkeiten im Internet. Schon seit längerem stellen Verbraucherzentralen fest, dass vor allem viele regionale Institute ihre Preis-Leistungsverzeichnisse und Preisaushänge nicht oder nicht für jeden zugänglich im Internet veröffentlichen. Selbst in den Filialen müssen sie aber teils gesucht werden, manchmal wurden Angaben sogar auf Nachfrage verweigert. Finanztest bestätigt diese Erfahrungen und konnte bei fast der Hälfte der jetzt untersuchten Anbieter die Angaben nicht im Internet finden.

- ❖ **Bei der Umsetzung der Transparenzvorgaben der Zahlungskontorichtlinie ist es wichtig, den Dispokreditzinssatz in Deutschland mit den übrigen Kontoentgelten auszuweisen.**
- ❖ **Es ist dringend nötig, eine strenge Veröffentlichungspflicht der Preis-Leistungsverzeichnisse und Preisaushänge für jedes Institut im Internet zu gestalten.**

Es besteht aber Grund zu der Annahme, dass bessere Transparenz alleine nicht zu einer allgemeinen Senkung der Zinssätze führen wird, insbesondere nicht, wenn ein normales, in einem Wettbewerb zu erwartendes Zinsniveau erreicht werden soll. Dafür gibt es folgende Gründe:

- Beim Abschluss von Kontoerträgen sind laufende Kontoführungsentgelte, das Serviceangebot des Kontos, wie Filialnetz oder Geldautomatenzugang oder Kosten für Karten und die Nutzung im Ausland entscheidender als der Dispozins zu einem Darlehen. Wenige Verbraucher erwarten, diesen später einmal in Anspruch nehmen zu müssen.
- Niedrigere Dispozinsen werden immer öfter für sogenannte Premium-Kontomodelle versprochen, die aber dann ein teureres Kontoführungsentgelt aufweisen. Das lohnt sich für die meisten Verbraucher nicht und erschwert den Kostenvergleich.
- Trotz der aktuellen Beobachtung der Konditionen durch Politik, Verbände und Medien und trotz des Beschlusses der Verbraucherschutzministerkonferenz im Mai 2014 eine Deckelung vorzusehen, wenn die Anbieter nicht selbst ihre Zinssätze nachhaltig senken, haben nach Finanztest seit dem letzten Jahr nur ein knappes Sechstel der Anbieter ihre Dispozinsen um einen Prozentpunkt und mehr gesenkt. Darunter senkten einige aber um dreieinhalb bis sogar viereinhalb Prozent. Dies belegt die „Luft“ bei den bisherigen Gewinnspannen. Zudem gibt es unter den wenigen Anbietern mit günstigen Zinssätzen sogar Angebote auch ohne Kontoführungsentgelte.

- ➔ **Ein effektiver Marktdruck auf Dispozinsen fehlt. Der Unterschied zu angemessenen Zinssätzen ist immer noch sehr hoch. Deshalb ist eine gesetzliche Deckelung der Zinssätze die einzige zuverlässig erfolgversprechende Maßnahme, um das Niveau auf eine angemessene Höhe zu bringen.**

2. Zinsdeckel bei sieben Prozent zuzüglich Drei-Monats-Euribor ist möglich und sinnvoll

Bei der Bestimmung des geeigneten Zinsdeckels sollte auf die im Markt in einem echten Wettbewerb gebildeten Zinssätze zurückgegriffen werden, ferner auch auf Beobachtungen der Zinsentwicklungen vor den drastischen Leitzinssenkungen.

Damit ein gesetzlicher Deckel nicht dazu führt, dass er zu einem Zinssatz zwingt, der bei wieder erhöhten Marktzinsen für Institute nicht darstellbar ist, bedarf er einer Dynamisierung um jenen Kostenanteil, für den Institute sich selbst Geld für die Darlehensvergabe beschaffen können. Dieser Preis wird für Dispo-Darlehen tagesaktuell vom Drei-Monats-Euribor dargestellt.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat in einer Analyse der Zahlen der Bundesbank festgestellt, dass bei einem Vergleich der seit 2003 erfassten Überziehungszinssätze (Zeitreihen Bundesbank SUD 112) mit der Entwicklung des Drei-Monats-Euribors (SU 01316) bis 2008 ein weitgehend stabiler Unterschied von sieben bis acht Prozent bestand. Parallel zur Leitzinssenkung stürzte dieser Euribor, der im Oktober 2008 bei 5,11 Prozent lag im April 2010 auf 0,64 Prozent ab. Aktuell liegt er bei 0,19 Prozent. Dem folgte der Überziehungszinssatz nachweislich aber nicht, so dass sich der Zinsunterschied von anfangs sieben Prozent auf zehn Prozent und mehr erhöhte.

Dies belegt zweierlei:

1. Die **Marktzinsen haben keinen zuverlässigen Einfluss auf die Überziehungszinssätze.**
2. Der zuvor beobachtete stabile Unterschied der Überziehungszinssätze zum Drei-Monats-Euribor in den Jahren 2003 bis 2008 zeigt, dass ein **Sockelansatz von sieben Prozent zu normalen Zeiten von den Anbietern quasi selbst gestaltet** wurde und damit in jedem Fall bei einer gesetzlichen Deckelung auskömmlich sein müsste.

- ➔ Ein **geeigneter Ansatz für eine Deckelung liegt bei einem Sockel von sieben Prozent zuzüglich des Drei-Monats-Euribors.** Dies beinhaltet bereits Raum für eine angemessene Gewinnspanne. Es wäre auch eine Bezugnahme auf den Leitzins denkbar, der Euribor-Ansatz repräsentiert jedoch direkter die Kosten der Institute.

Dieser Sockel lässt sich auch **mit dem im Wettbewerb angepassten durchschnittlichen Niveau der Zinssätze für Ratenkredite begründen.** Zu beachten ist beim Vergleich mit diesen, dass die vom BMELV 2012 veröffentlichte Untersuchung zum Dispozins durch das Institut für Finanzdienstleistungen mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung ergab, dass die **Ausfallquoten von Dispodarlehen deutlich unterhalb der Quote für Ratenkredite** liegt. Die **Rückführung des Dispo erfolgt zudem für die Institute sehr einfach und zuverlässig** unmittelbar über den Zahlungseingang auf das Girokonto.

3. Keine „Strafzinsen“ mehr: Begrenzung der geduldeten Überziehung auf den Dispozinssatz

Für die noch höheren Zinssätze bei der geduldeten Überziehung oberhalb des eingeräumten Dispolimits, gibt es keine Rechtfertigung. Sie sind insbesondere nicht erforderlich, um Verbraucher vor einer weiteren Inanspruchnahme einer Überziehung abzuschrecken, weil es die Entscheidung des Institutes ist, das Konto weiter zu bedienen oder nicht. Die höheren Zinssätze können sogar einen gefährlichen Fehlanreiz setzen.

- ➔ **Deswegen sollte § 505 Absatz 1 Satz 2 BGB wie folgt neu gefasst werden: „Duldet ein Darlehensgeber in einem Vertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit eine Überziehung des Kontos über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus, so erfolgt dies zu den Konditionen, wie sie im Sinne der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit vereinbart waren.“**

Für diese Regelung spricht auch, dass ein Fünftel der von Finanztest untersuchten Anbieter bereits selbst auf eine Erhebung zusätzlich erhöhter Zinsen verzichtet. Diese Reaktion begrüßen wir sehr. Es ist aber kein Aspekt von Kulanz oder Wettbewerb wucherartige Zinsen für eine vertraglich gar nicht mehr zugesicherte Überschreitung des Limits zu unterbinden.

4. Optionen zur Umschuldung auf ein Ratendarlehen gestalten

Da Dispodarlehen, wenn sie länger und umfassender in Anspruch genommen werden, höhere Kosten verursachen, als normale Ratenkredite ist es wichtig, dass Verbraucher konkrete Optionen zur Umschuldung in einen günstigeren Ratenkredit haben, wenn sie den Dispo länger nutzen. Es sind dazu Eckpunkte nötig:

- ➔ Ziel einer Verpflichtung der Anbieter zur Gestaltung eines Beratungsangebotes muss eine **günstigere Finanzierung** sein. Ist dies objektiv bei dem kontoführenden Institut möglich, muss dazu auch **ein Angebot** unterbreitet werden.
- ➔ Die Beratung muss sich auf die Klärung der möglichen günstigeren Finanzierung beschränken. Gegenstand des Gespräches darf nicht der Vertrieb sonstiger Produkte sein.
- ➔ Unmittelbar mit dem Beratungsgespräch sollte **keine parallele Kündigung oder Einschränkung des Disporahmens erfolgen dürfen**. Verbraucher müssen auch in dieser Situation **alternative Angebote prüfen können**. Verbraucher sollten nicht bedrängt werden dürfen.

Stand: 22. September 2014

Kontakt:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik – Team Finanzen
Markgrafenstr. 66 · 10969 Berlin
Tel. 030-258 00 -309
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

Stellungnahme der ING-DiBa AG

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
am 24. September 2014

„Zinssätze für Dispo- und Überziehungskredite“

Vorbemerkung

Die Debatte rund um Dispo- und Überziehungszinsen bestimmt seit längerem die öffentliche, zunehmend auch die politische Diskussion. Oft bieten die Konditionen Anlass für Kritik an dem Verhalten von Banken und Sparkassen gegenüber ihren Kunden. Mit einem aktuell von der Stiftung Warentest ermittelten durchschnittlichen Zinssatz von über 10% bewegen sich die Dispozinsen trotz gesunkener Marktzinsen auch heute noch auf einem nur wenig veränderten hohen Niveau. Im Falle der Dispo-Überziehung sind im Markt sogar Zinsen von bis zu 17% vorzufinden.

Die öffentliche Debatte spiegelt dabei nur selten wider, dass sich die Höhe der Dispozinsen nicht in erster Linie vom allgemeinen Zinsniveau, beispielsweise den Leitzinssätzen der EZB, ableitet. Vielmehr legen Banken und Sparkassen die mit dem Girokonto verbundenen vergleichsweise hohen Verwaltungs-, Personal- und Risikokosten auf den Dispo- bzw. Überziehungszins um. Dennoch: Auch mit Verweis auf diese Kostenarten gibt es für Zinssätze von 15% und mehr keine überzeugende Erklärung.

Die ING-DiBa begrüßt im Grundsatz jede politische Initiative, die den Verbraucher im Blick hat und Zinsübertreibungen eindämmen will. Dabei sollte der Fokus aus unserer Sicht insbesondere auf die Verbesserung von Information und Transparenz und die Erleichterung eines Kontowechsels gelegt werden. Eine gesetzliche Zinsdeckelung hingegen ist nicht geeignet, eine nachhaltige Entlastung von Verbrauchern zu erzielen.

Für mehr Transparenz und Verbraucherinformation.

Preisunterschiede zwischen Anbietern sind nichts Ungewöhnliches und Teil des unternehmerischen Wettbewerbs. Das gilt auch für den stark umkämpften deutschen Bankenmarkt. Verbraucher haben jederzeit die Möglichkeit, ihr Bankinstitut zu wechseln – theoretisch. Praktisch betrachtet ist die Wechselbereitschaft bei Girokonten und Dispokrediten verglichen mit anderen Bankprodukten jedoch sehr gering. Einerseits ist dies im hohen persönlichen Aufwand begründet, den der Wechsel eines Girokontos mit sich bringt. Andererseits wird Kunden der Wechsel aber auch vor allem in ländlichen Gebieten immer wieder durch Zugangsbeschränkungen und hohe Kosten für die Fremdnutzung der örtlichen Geldausgabeautomaten erschwert.

Die geringe Wechselbereitschaft ist aber sicher auch auf die mangelhafte Information und Kommunikation durch die Kreditinstitute zurückzuführen. Viele Kunden sind nicht oder nur schlecht über die Höhe ihres Dispozinses informiert. Zudem ist der Dispozins neben vielen weiteren Gebührenpositionen im Girokonto (Kontoführungskosten, Kartenkosten, Buchungskosten etc.) nur eines von mehreren Preiselementen. Dadurch wird ein aussagefähiger Vergleich der Girokontokosten mit Alternativangeboten deutlich erschwert. Das Geschäftsmodell der ING-DiBa hingegen setzt bewusst auf Verbraucherfreundlichkeit und Transparenz durch einfache Produkte und klare Preise. Auch beim Dispo- und Überziehungszins.

Keine Berechnung von Überziehungszinsen.

So verzichtet die ING-DiBa seit Februar 2014 als erste große Bank komplett auf die Berechnung zusätzlicher Überziehungszinsen. Dies sollte zum Branchenstandard werden. Bislang sind lediglich einzelne weitere Kreditinstitute diesem Beispiel gefolgt. Zudem zählt die ING-DiBa mit einem Dispozins von 7,85% zu den günstigen Anbietern im Markt.

Proaktive Kommunikation der Zinsen und Zinsänderungen.

In der Diskussion über Dispozinsen wird häufig außer Acht gelassen, dass Banken und Sparkassen sich bei der Bemessung und Änderung ihrer Dispozinsen bereits heute an einem Referenzzins orientieren müssen, beispielsweise dem EZB-Zinsniveau (sog. Zinsgleit- bzw. Anpassungsklauseln). Im Falle steigender Zinsen bedeutet diese Koppelung, dass dann auch eine Anhebung der Dispozinsen zu erwarten sein wird. Trotz dieser bestehenden und vertraglich vereinbarten „Anpassungsautomatik“ informiert die ING-DiBa ihre Kunden eigeninitiativ über jegliche Zinserhöhungen, und das nicht „versteckt“ im Kontoauszug, sondern in separaten Schreiben. Eine solche Informationspraxis sollte - ebenso wie die Verpflichtung aller im Internet auftretenden Kreditinstitute zur Online-Bereitstellung ihrer Kontogebühren und Dispo-Zinssätze - zum Standard werden.

Politische Initiativen, die eine Preisvergleichbarkeit als Ziel haben - wie beispielsweise die noch ausstehende Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die „Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ in nationales Recht –, sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu begrüßen, ersetzen jedoch nicht die notwendige Transparenz der Banken.

Information der Dauernutzer über Kosten und Alternativen.

Mit dem Dispokredit sind hohe Verwaltungsaufwände und Risikokosten verbunden. Daher zählt der Dispokredit im Preisgefüge von Banken und Sparkassen üblicherweise zu den teuersten Krediten. Klassische Raten- und Rahmenkredite sind für die Institute in der Regel deutlich günstiger, nicht zuletzt wegen der regelmäßigen Tilgung und Zinsleistung sowie den damit verbundenen geringeren Risikokosten. Nicht nur aus Kunden-, auch aus Bankensicht ist der Dispozins nicht zur Dauernutzung vorgesehen. Er sollte maximal für einen kürzeren Finanzierungsbedarf genutzt werden. Bei einer dauerhaften Inanspruchnahme des Dispokredites sollten Kunden daher proaktiv über den aktuellen Zinssatz und über günstigere alternative Kreditangebote informiert werden.

Bereits seit 2009 informiert die ING-DiBa Kunden, die ihren Dispokredit gelegentlich oder in geringerer Höhe in Anspruch nehmen, aktiv per Brief über den günstigeren Rahmenkredit. Auch bietet die Bank bei Interesse eine telefonische Beratung an. Dieses Informationsangebot wurde ab dem 1. September 2014 in der Weise erweitert, dass Kunden, die ihren Dispokredit dauerhaft in hohem Umfang nutzen, nunmehr auch auf günstigere Ratenkreditangebote und das Online-Informationsangebot der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hingewiesen werden. Auch dieses Vorgehen sollte aus unserer Sicht künftig zum Branchenstandard werden.

Zinsdeckelung führt zu höheren Gebühren.

Die gesetzliche Einführung einer festen Obergrenze bei Dispo- und Überziehungszinsen sieht die ING-DiBa kritisch. Zwar könnten damit Ausreißer im Marktumfeld eingefangen werden. Der Dispozins ist allerdings nur eines von mehreren Preiselementen beim Girokonto, seine Deckelung würde lediglich zu einer Verlagerung von Gebühren in andere Bereiche führen – z.B. Kosten für einzelne Buchungen – und wäre damit nicht im Sinne des Verbrauchers. Diese Tendenz bestätigt auch die aktuelle Marktuntersuchung der Stiftung Warentest. Vielmehr muss durch einen fairen, offenen Wettbewerb sowie erhöhte Transparenz die Preisspirale durchbrochen werden.